



vhw

Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V.

Informationszugang und Akteneinsicht

Gesetzliche Grundlagen,
aktuelle Rechtsprechung und
praktische Hinweise für Behörden

Überblick

Vormittags:

Gesetzliche Grundlagen

1. § (Art.) 29 (Bay)VwVfG:
Akteneinsicht durch Beteiligte
2. § 100 VwGO
3. UIG Bund und Länder
4. IFG und kommunale Informationsfreiheitssatzungen
5. VIG
6. Sonstige Ansprüche auf Informationszugang
7. Praktische Hinweise für Behörden

Nachmittags:

Aktuelle Rechtsprechung

1. Vergleich der Anspruchsgrundlagen
2. Durchsetzbarkeit der Ansprüche vor Gericht
3. In camera-Verfahren
4. Rechtsprechung zum „klassischen“ Akteneinsichtsrecht“
5. Rechtsprechung zu UIG und IFG
6. Praktische Hinweise für Behörden

1. § (Art.) 29 (Bay)VwVfG: Akteneinsicht durch Beteiligte

a) Voraussetzungen

- aa) Beteiligter (§ 13 VwVfG)
- bb) Verfahren (§ 9 VwVfG)
- cc) Geheimhaltung (§ 29 Abs. 2 VwVfG)

b) Rechtsfolgen

- aa) Kein (!) Ermessen
- bb) Ort der Akteneinsicht (§ 29 Abs. 3 VwVfG)
- cc) Kopien
- dd) Urheberrecht?
- ee) Einsicht in elektronische Akten und Dokumente

d) Verhältnis zu UIG, IFG und VIG sowie verbleibende Bedeutung

- aa) UIG
- bb) IFG
- cc) VIG
- dd) Bedeutung heute

§ und Art. 29 I 1 (Bay)VwVfG

§ 29 I 1 VwVfG

- Die Behörde hat den **Beteiligten** Einsicht in die das **Verfahren** betreffenden Akten zu gestatten, **soweit** deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.

Art. 29 I 1 BayVwVfG

- Die Behörde hat den **Beteiligten** Einsicht in die **einzelnen Teile der** das **Verfahren** betreffenden Akten zu gestatten, **soweit** deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.

Wer ist „Beteiligter“?

Aufzählung in § 13 I VwVfG

1. Antragsteller und -gegner
2. Adressat eines **Verwaltungsakts**
3. Partner eines öffentlich-rechtlichen **Vertrags**
4. Hinzugezogene (§ 13 II VwVfG)

Im Bauordnungsrecht

- Art. 66 II 1 BayBO:
Der **Nachbar** ist Beteiligter i.S.d. Art. 13 I Nr. 1 BayVwVfG
- Baugenehmigung = VA mit Doppelwirkung
- Bauherr = Antragsteller
- Nachbar = Antragsgegner = Beteiligter mit Recht auf Akteneinsicht

Was ist ein „Verfahren“ i.S.v. § 29 I 1 VwVfG?

Definition in § 9 VwVfG

Verwaltungsverfahren
(im Sinne dieses Gesetzes!) =
nach außen wirkende
Behördentätigkeit,
gerichtet auf

- Prüfung der Voraussetzungen, Vorbereitung und **Erlass** eines Verwaltungsakts (§ 35 VwVfG) oder
- **Abschluss** eines öffentlich-rechtlichen Vertrags (§ 54 VwVfG)

Ablauf

- Beginn des Verfahrens: § 22 VwVfG
- Ende?
 - öffentlich-rechtlicher Vertrag: Antrag (§§ 145 f. BGB) und Annahme (§§ 147 ff. BGB, § 62 S. 2 VwVfG)
 - Verwaltungsakt?
 - Erlass = **Bekanntgabe** (§§ 41, 43 I VwVfG)?
 - oder erst **Bestandskraft**?
 - Lösung: **Analogie** (arg. Art. 19 IV GG)

Zeitschiene: Akteneinsicht Beteigter im Verwaltungs(gerichts)verfahren

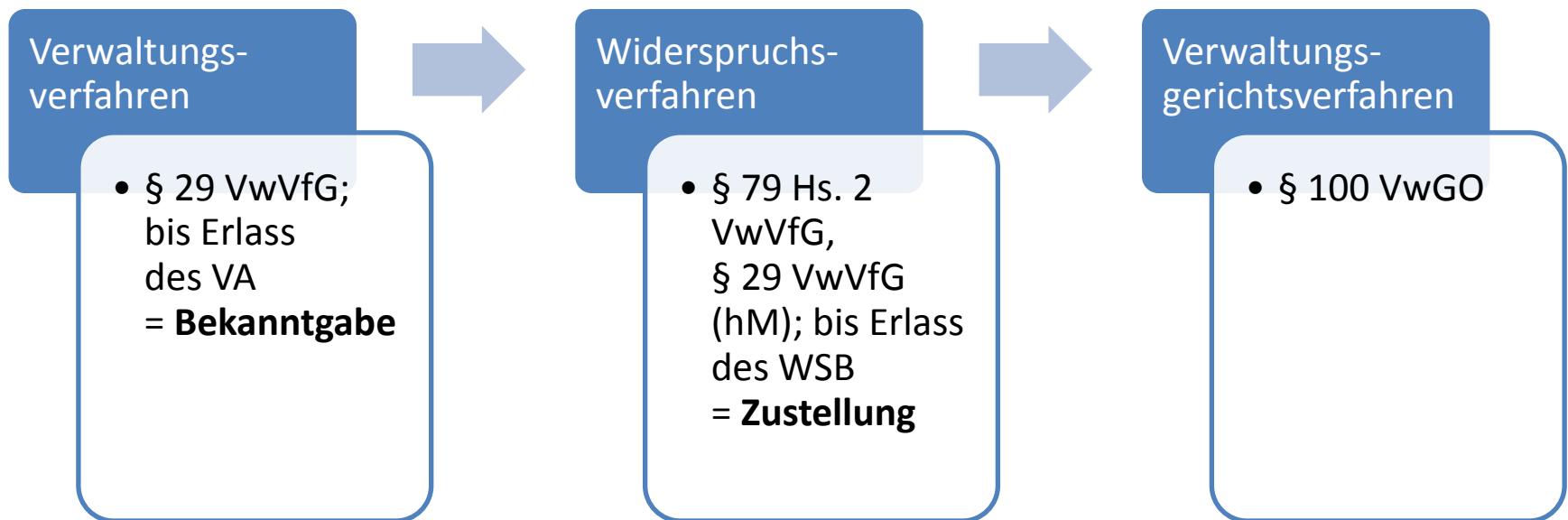
Verfahrensstadium

1. Verwaltungsverfahren
(Antrag oder Einleitung von Amts wegen, § 22 VwVfG)
2. Ab Erlass (**Bekanntgabe**) des Verwaltungsakts
(Verwaltungsverfahren endet, Widerspruchsfrist beginnt)
3. Widerspruchsverfahren
4. Ab **Zustellung** des Widerspruchsbescheids
(Widerspruchsverfahren endet, Klagefrist beginnt)
5. Verwaltungsgerichtsverfahren

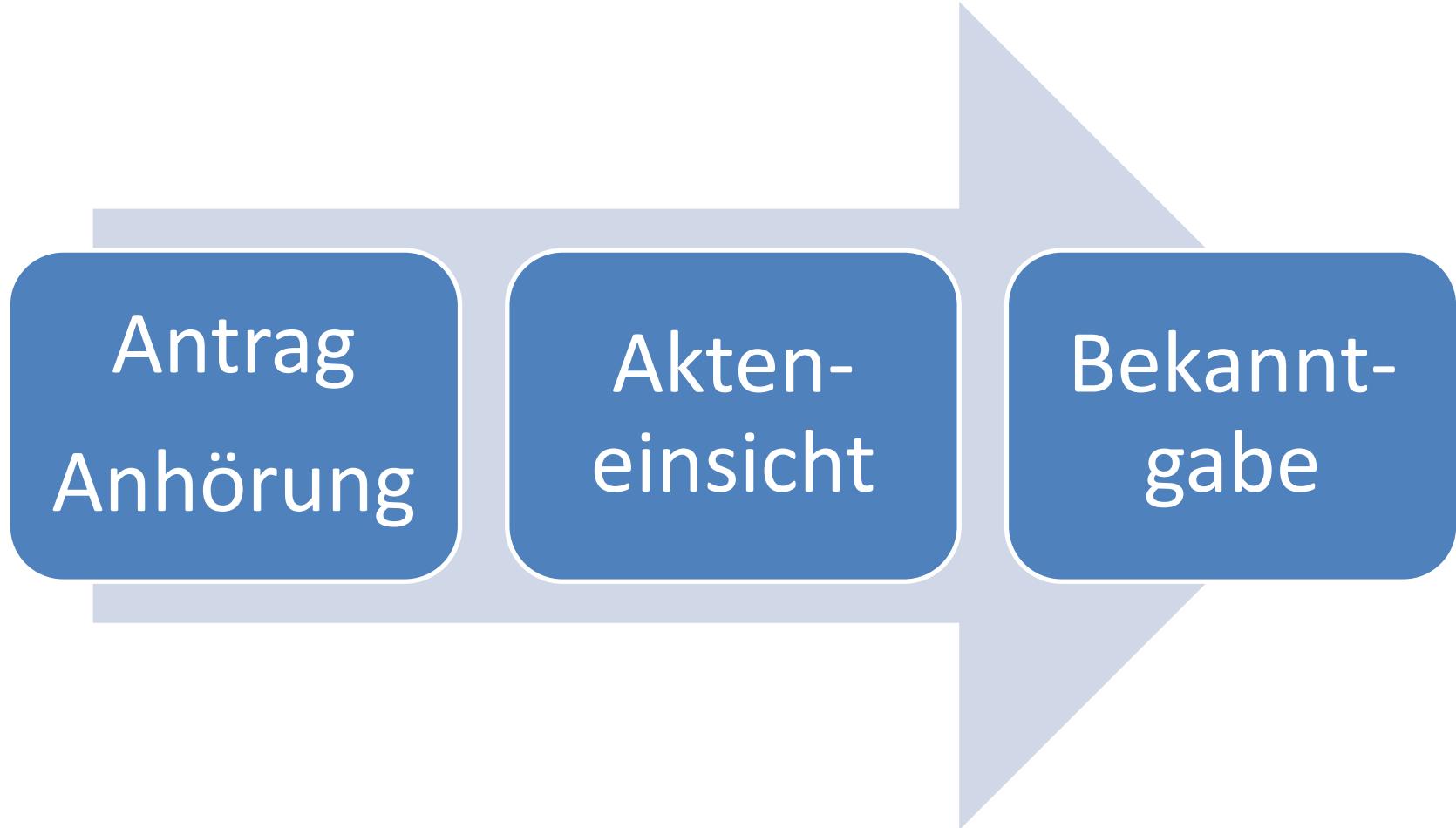
Rechtsgrundlage

1. § 29 VwVfG
2. § 29 VwVfG analog (mE)
3. § 79 Hs. 2, § 29 VwVfG (hM)
4. § 79 Hs. 1 VwVfG analog, § 100 VwGO (mE)
5. § 100 VwGO

Zeitleiste: Akteneinsicht Beteigter im Verwaltungs(gerichts)verfahren



Zeitleiste: Kommunikation im Verwaltungsverfahren



Geheimhaltung (§ 29 II VwVfG)

Die Behörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht **nicht** verpflichtet,

1. **soweit** durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt,
2. das Bekanntwerden des Inhalts der Akten dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde („*Staatswohfklausel*“) oder
3. **soweit** die Vorgänge nach einem **Gesetz** oder ihrem **Wesen** nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheim gehalten werden müssen.

Geheimhaltung (§ 29 II Fall 3 VwVfG)

Gesetz

(nicht: § 67 BBG, § 37 I BeamtStG)

- § 5 BDSG: *Datengeheimnis* der in Datenverarbeitung beschäftigten Personen
- § 353b StGB: Verletzung des *Dienstgeheimnisses* und einer *besonderen Geheimhaltungspflicht*
- § 139 b Abs. 1 S. 3 GewO: Geheimhaltungsverpflichtung der *Gewerbeaufsichtsbehörde* für amtlich zur Kenntnis gelangende Geschäfts- und Betriebsverhältnisse
- Art. 10 Abs. 1 GG und § 39 PostG: *Postgeheimnis*
- § 35 SGB I (i.V.m. §§ 67 – 78 SGB X): *Sozial(daten)geheimnis*
- § 16 BStatG: Geheimhaltung *statistischer Angaben*
- § 30 AO und § 355 StGB: *Steuergeheimnis*

Wesen

- **Öffentliche Geheimhaltungsinteressen:**
 - Schutz von Behördeninformanten
 - Zusicherung der Vertraulichkeit
- **Private Geheimhaltungsinteressen:**
 - Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 1 i.V.m. Art. 2 I GG): Gesundheitszustand, familiäre Verhältnisse, Einkommens- und Vermögensverhältnisse
 - **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** (Art. 12, 14 GG)

Rechtsfolgen

- Kein (!) Ermessen, *ob* Akteneinsicht (*arg. „hat ... zu gestatten“*)
- Keine Akteneinsicht (bis Verfahrensabschluss) in Entscheidungsentwürfe und Vorbereitungsarbeiten, § 29 I 2 VwVfG
- Nur Ermessen, *wo* Akteneinsicht (§ 29 III VwVfG)
- Und Ermessen, *wie* Akteneinsicht (Kopien)



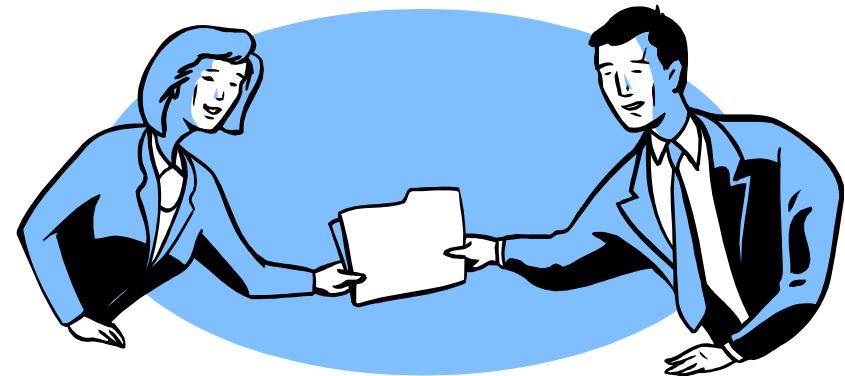
Art. 29 III 2 BayVwVfG

- Bundesweit einmalig!
 - Rechtsanwalt = Organ der Rechtspflege, § 1 BRAO
 - Hinausgabe = Grundsatz!
 - Abholung verringert gegenüber Versendung die Verlustgefahr
- Ausnahmen (besonders zu begründen):
- Besonderes Verlustrisiko
 - Beitragsrecht (Vielzahl Beitragspflichtiger)
 - Bauaufsichtliches Verfahren (vorübergehend, z.B. während Ersatzvornahme)

Akteneinsicht in der Dienststelle (ggf. unter Aufsicht)

Zum Abschluss sollte mit einem (vom Antragsteller zu unterzeichnenden) **Formblatt** dokumentiert werden,

- wer
 - (ausgewiesen durch
 - Personalausweis,
 - Rechtsanwaltsausweis oder
 - persönlich bekannt)
- wann
- in welche Akten Einsicht genommen hat,
- und wie viele *Kopien* hierbei
- durch wen gefertigt wurden.



Kopien und Urheberrecht

(Kein) Ermessen

- Anspruch auf Kopien = zwar gesetzlich nicht geregelt
- aber Speicherung geboten
 - Anspruch auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 IV GG)
 - Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG)
 - Recht auf ein faires (Verwaltungs-) Verfahren (Art. 2 I GG)
- Kostenübernahme?
- Vorteil: Akte steht schneller wieder zur Verfügung (als wenn sie abgeschrieben oder abdiktiert wird)

Urheberrecht?

- § 2 I Nr. 4 UrhG: Werke (und Entwürfe) der Baukunst
- § 45 UrhG:
Ausnahmen für Rechtspflege
- Vergleich mit § 100 VwGO (ggf. i.V.m. § 79 VwVfG, analog)
- Entscheidungen?
Schadensersatz?

Elektronische Akten und Dokumente

Elektronische Dokumente

Aktenbegriff = weit zu fassen, auch

- E-Mails
- pdf-Dokumente
- Disketten
- CD
- CD-ROM
- DVD
- USB-Sticks
- Festplatten
- virtuell im Internet gespeicherte Dateien

Elektronische Akten

- Art. 71e BayVwVfG: elektronisches Verfahren auf Verlangen, „aus der Ferne“ (Art. 8 I Dienstleistungs-Richtlinie)
- also nicht nur Ausdruck
- sondern digitale Kopie (E-Mail, Datenträger)
- oder externer Zugriff (mit Passwort)
- Bundesbehörden: § 8 EGovG (seit 1.8.2013)
 1. Aktenausdruck
 2. Wiedergabe auf Bildschirm
 3. (elektronische) Übermittlung
 4. elektronischer Zugriff

Paradigmenwechsel

Konkurrenz zu UIG, IFG, VIG

UIG	nebeneinander	
VIG	neben- einander	§ 2 IV
IFG	neben- einander	§ 1 III

Verbleibende Bedeutung

- Ausschlussgründe bei § 29 (II) VwVfG selten relevant
- Ablehnungsgründe = entscheidende Frage bei UIG/VIG/IFG
- Ausgleich für Voraussetzungslosigkeit
- Verfahrensabhängige Akteneinsicht stärker!

2. § 100 VwGO

- a) Voraussetzungen und Rechtsfolgen
- b) Vorlage der Behördenakten nach § 99 VwGO
 - aa) Verpflichtung und Verweigerung
 - bb) Geheimhaltungsbedürftigkeit von Gesetzes wegen
 - cc) Geheimhaltungsbedürftigkeit dem Wesen nach
- c) Vorlage elektronischer Verwaltungsakten

Akteneinsicht bei Gericht

Voraussetzungen

*Beteiligte am Verfahren sind
(§ 63 VwGO)*

1. der Kläger
2. der Beklagte
3. der Beigeladene (§ 65 VwGO)
4. der Vertreter des Bundesinteresses beim BVerwG oder der VÖI, falls er von seiner Beteiligungsbefugnis Gebrauch macht

Rechtsfolgen

- § 100 II 1 VwGO:
Ausfertigungen, Auszüge, Ausdrucke, Abschriften
- § 100 II 2 f. VwGO:
 - Mitnahme in Anwaltskanzlei
 - elektronischer Zugriff
 - elektronische Übermittlung
- Keine Akteneinsicht in Entscheidungsentwürfe, Vorbereitungsarbeiten und Abstimmungsdokumente, § 100 III VwGO

Vorlage der Behördenakten, § 99 VwGO

Verpflichtung (§ 99 I 1 VwGO)

- Behörden sind
 - zur Vorlage von Urkunden oder *Akten*,
 - zur Übermittlung *elektronischer Dokumente*
 - und zu *Auskünften*
- verpflichtet.
- Auch soweit Vorlage der Akten (Auskünfte) = Gegenstand des Rechtsstreits!

Verweigerung (§ 99 I 2 VwGO)

- Wenn das Bekanntwerden des Inhalts dieser Urkunden, Akten, elektronischen Dokumente oder Auskünfte
 - dem Wohl des *Bundes* oder eines *Landes* Nachteile bereiten würde
 - oder wenn die Vorgänge nach einem *Gesetz* oder ihrem *Wesen* nach geheim gehalten werden müssen,
- kann die zuständige **oberste Aufsichtsbehörde** die Vorlage von Urkunden oder Akten, die Übermittlung der elektronischen Dokumente und die Erteilung der Auskünfte verweigern.
- § 99 II 1 VwGO: **in camera-Verfahren**
- Falls kein Antrag: Gericht = an Sperrerklärung gebunden

Geheimhaltungsbedürftigkeit

von Gesetzes wegen

- Hierzu zählen (wieder)
 - in § 139 b Abs. 1 S. 3 GewO: Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsverhältnissen durch die *Gewerbeaufsichtsbehörde*
 - in Art. 10 Abs. 1 GG: *Post- und Fernmeldegeheimnis*
 - in § 35 SGB I i.V.m. § 67 bis § 78 SGB X: *Sozialgeheimnis*
 - in § 43 DRiG: *richterliches Beratungsgeheimnis*
 - in § 16 BStatG: *Geheimhaltung statistischer Einzelangaben*
 - in § 30 AO (§ 355 StGB): *Steuergeheimnis* (vgl. § 86 Abs. 1 FGO)
- **Nicht:**
 - Verschwiegenheitspflicht nach § 9 I KWG
 - Amtsverschwiegenheit (67 BBG)
 - Datenschutz
 - Geheimhaltung (§ 30 VwVfG)
 - § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)

dem Wesen nach

- **Nicht** ausreichend:
 - Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung (BVerwG Beschl. v. 8.2.2011 – 20 F 13.10)
 - Verwendung von Decknamen (BVerwG Beschl. v. 10.1.2012 – 20 F 1.11)
 - Informationen über Trägerschaft und Handlungsfähigkeit einer Sparkasse (BVerwG Beschl. v. 23.6.2011 – 20 F 21/10)
- **Sondern:**
 - **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse**, z.B. Vertragswerk (BVerwG Beschl. v. 19.1.2012 – 20 F 3.11) oder Angaben über Zusammensetzung eines Pflanzenschutzmittels (BVerwG Beschl. v. 12.10.2009 – 20 F 1.09)
 - Personenbezogene Daten (BVerwG Beschl. v. 10.1.2012 – 20 F 1.11), z.B. von Hinweisgebern (OGV Münster Beschl. v. 28.9.2010 – 13a F 46/10)

Vorlage elektronischer Verwaltungsakten

- Behörden sind im Verwaltungsprozess auch zur Übermittlung elektronischer Dokumente verpflichtet (§ 99 I i.V.m. § 87 I 2 Nr. 2 und 4, § 87b II Nr. 2 VwGO). Nicht ausdrücklich geregelt ist, in welcher **Form** die behördlichen Informationen dem Gericht zu übermitteln sind bzw. wer über die Form bestimmt.
- § 99 Abs. 1 VwGO dient der *gerichtlichen* Sachverhaltsaufklärung und der Gewährung des rechtlichen Gehörs. Die von der Behörde vorzulegenden bzw. zu übermittelnden Informationen müssen durch das *Gericht* und – im Rahmen der Akteneinsicht nach § 100 VwGO – durch die Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis genommen und verarbeitet werden können. Die Befugnis, die Form der „Einreichung“ festzulegen, liegt daher – wie sonst auch – beim **Gericht**.
- Bei Gerichtsakten, die in Papier geführt werden, sind daher bei entsprechender Anforderung die Verwaltungsvorgänge (auf Kosten der Behörde) auch dann in **Papierform** vorzulegen, wenn sie in elektronischer Form geführt werden. Die Verwaltung hat dann einen *vollständigen Aktenausdruck* vorzulegen, der auch die erforderlichen Meta- und Zusatzinformationen ausweisen muss. Ist nach § 55a VwGO die Übermittlung elektronischer Dokumente zugelassen, geht die Bestimmung der Form bei einer Anforderung nach § 99 I VwGO dem Übermittlungswahlrecht der Behörde nach § 55a I 1 VwGO vor.

3. UIG Bund und Länder

- a) Aarhus-Konvention und Umweltinformationsrichtlinie (UIRL)
- b) Voraussetzungen
 - aa) Anspruchsteller: jede Person
 - bb) Anspruchsgegenstand: Umweltinformationen (Art. 2 II BayUIG)
 - (1) Beispiel: Altlastendaten als Umweltinformationen
 - (2) Beispiel aus der Rechtsprechung: OVG Berlin-Brandenburg Urt. V. 6.3.2014 – 12 B 20.12 (Wasserversorgung, Schmutzwasserbeseitigung)
 - cc) Anspruchsgegner: informationspflichtige Stellen
 - dd) Ablehnungsgründe
 - (1) Beispiel: Altlastendaten als personenbezogene Daten
 - (2) Beispiel: Altlastendaten als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
- c) Rechtsfolgen
- d) Akteneinsicht in der Bauleitplanung

Aarhus-Konvention



Aarhus-Konvention, Umweltinformationsrichtlinie

- **21.12.1998:** BRD unterzeichnet in *Aarhus* das Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25.6.1998
- Richtlinie 2003/4 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom **28.1.2003** über den *Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen* (Abl. EU L 41, 26), umzusetzen bis **14.2.2005**
- 14.2.2005: UIG in Kraft getreten
- **1.1.2007:** BayUIG in Kraft getreten

Gemäß **Art. 4 Abs. 1 der Aarhus-Konvention** (*Zugang zu Informationen über die Umwelt*) stellt jede Vertragspartei sicher, dass die Behörden ... der Öffentlichkeit **Informationen über die Umwelt** auf Antrag zur Verfügung stellen; hierzu gehören, wenn dies beantragt wird und nach Maßgabe des Buchst. b, auch **Kopien** der eigentlichen Unterlagen, die derartige Informationen enthalten oder die aus diesen Informationen bestehen; dies geschieht

- a) *ohne Nachweis eines Interesses*;
- b) in der erwünschten Form, es sei denn,
 - i) es erscheint der Behörde angemessen, die Informationen in anderer Form zur Verfügung zu stellen, was zu **begründen** ist, oder
 - ii) die Informationen stehen der Öffentlichkeit bereits in anderer Form zur Verfügung.

Voraussetzungen

positiv

- Anspruchsteller: **jede Person** (Art. 3 I BayUIG)
- Anspruchsgegenstand: **Umweltinformationen** (Art. 2 II BayUIG)
- Anspruchsgegner: **informationspflichtige Stelle** (Art. 2 I BayUIG)
- „*ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen*“

negativ

- Ablehnungsgründe finden sich in
- Art. 7 BayUIG (Schutz **öffentlicher Belange**) sowie
 - Art. 8 BayUIG (Schutz **sonstiger Belange**, I 1:
 1. personenbezogene Daten,
 2. Rechte am geistigen Eigentum und
 3. Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, Steuer- oder Statistikgeheimnis).
 - *VG Frankfurt a.M. Urt. v. 10.5.2006 – 7 E 2109/05 (V)*, Leitsatz 7:
Die Ablehnungsgründe sind (wie die Ausnahmetatbestände des Art. 4 I und II UIRL) **eng** zu verstehen.
 - **Emissionen:** Art. 8 I 2 BayUIG!

Umweltinformationen (Art. 2 II BayUIG)

Dies sind, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, alle Daten über

1. den *Zustand von Umweltbestandteilen* wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,
2. **Faktoren**, wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile i.S.d. Nr. 1 (wahrscheinlich) auswirken,
3. **Maßnahmen oder Tätigkeiten**, die
 - a) sich auf die *Umweltbestandteile* i.S.d. Nr. 1 oder auf *Faktoren* i.S.d. Nr. 2 (wahrscheinlich) auswirken oder
 - b) den *Schutz* von *Umweltbestandteilen* i.S.d. Nr. 1 bezoeken;
zu den Maßnahmen gehören auch beschlossene politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, *Pläne* und Programme,
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,
5. *Kosten-Nutzen-Analysen* oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von *Maßnahmen oder Tätigkeiten* i.S.d. Nr. 3 verwendet werden, und
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der *Umweltbestandteile* i.S.d. Nr. 1 oder von *Faktoren*, *Maßnahmen oder Tätigkeiten* i.S.d. Nrn. 2 und 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.

Umweltinformationen (Art. 2 II BayUIG)

**VG Frankfurt a.M. Urt. v. 10.5.2006
– 7 E 2109/05 (V), Leitsatz 4**

- Der der Richtlinie 2003/4/EG zu Grunde liegende Begriff der Umweltinformation ist **weit** zu verstehen.
- Ebenso *OVG Berlin-Brandenburg* Beschl. v. 14.5.2012 – 12 S 12.12 (*Flughafen Berlin Brandenburg*).
- Erwägungsgrund 10 der Richtlinie

**VG München Beschl. v.
27.11.2006 – M 1 SN 06.3878**

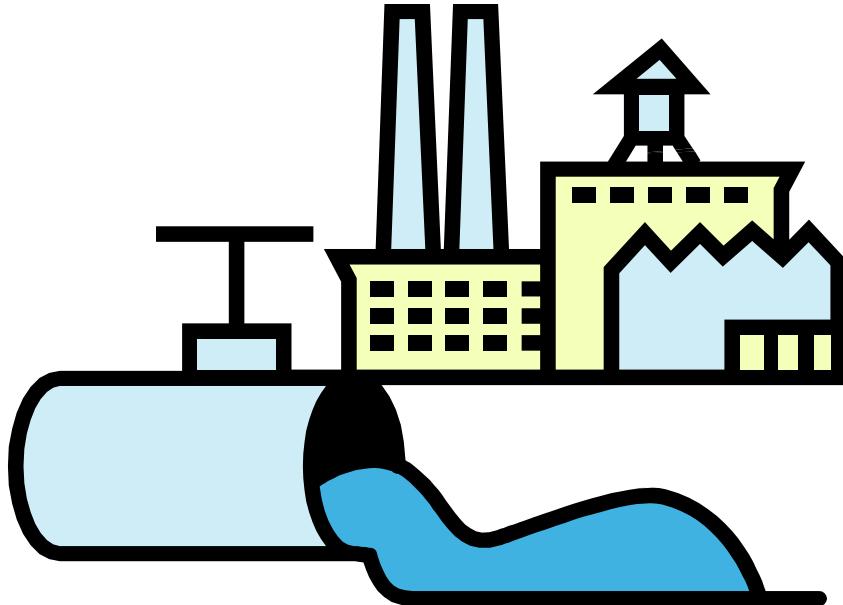
Der *EuGH* hat aber auch die Grenzen des Anspruchs umrissen und klar gestellt, dass aus dem Umweltinformationsanspruch *kein allgemeines und unbegrenztes Zugangsrecht* zu allen bei Behörden verfügbaren Informationen, die auch *nur den geringsten Bezug* zu einem der in der Richtlinie genannten Umweltgüter aufweisen, erwächst.

Altlastendaten als Umweltinformationen



- Altlastendaten geben Aufschluss über den *Zustand* von Umweltbestandteilen, nämlich des Bodens (Grundwassers), und sind damit Umweltinformationen i.S.d. **§ 2 III Nr. 1 UIG**. *Nicht erforderlich* ist es für die Beurteilung des „Zustandes der Umwelt“, dass Umweltbestandteile *negativ* beeinflusst wurden; ebenso wird das Bild des Umweltzustands auch durch noch nicht vollständig gesicherte Erkenntnisse geprägt. Um Umweltinformationen handelt es sich daher auch im Falle eines bloßen *Verdachts*.
- Zugleich sind Altlastendaten Umweltinformationen i.S.d. **§ 2 III Nr. 2 UIG**, weil sie sich auf *Faktoren* beziehen, die sich auf Umweltbestandteile auswirken können. Auch hier reicht eine *mögliche* Beeinflussung – nicht notwendig eine nachteilige Einwirkung – aus (*Verdachtsflächen* einzubeziehen).
- Überdies stellen Altlastendaten Umweltinformationen i.S.d. **§ 2 III Nr. 3 lit. b) UIG** dar, also Daten über *Maßnahmen oder Tätigkeiten*, die den Schutz von Umweltbestandteilen bezo gen. Erfasst sind damit insbesondere behördliche *Kontroll- und Überwachungstätigkeiten*, wobei die Erhaltung oder Verbesserung von Umweltbestandteilen nicht Hauptzweck der Maßnahme sein muss. Die Erfassung von Altlastendaten dient – neben der Zurverfügungstellung von Informationen z.B. für die Bauleitplanung – als eine erste Stufe der Altlastensanierung zumindest auch der systematischen Gefahrerforschung und Gefahrenabwehr.

Wasserversorgung, Schmutzwasserbeseitigung



OVG Berlin-Brandenburg Urt. v. 6.3.2014 – 12 B 20.12:

- Angaben „zur Aufwandsseite der Kalkulation“ (zu dem bei der Kalkulation von Beiträgen in Ansatz gebrachten Aufwand) und zu Fördermitteln sowie Aufwandsermittlungen = Umweltinformationen i.S.d. § 2 III Nr. 3a) und Nr. 5 UIG.
- Sowohl die öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung als auch diejenige zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (hier betrieben durch den Zweckverband *Komplexsanierung mittlerer Süden – KMS*) haben *Auswirkungen* auf den Umweltbestandteil *Wasser* und zumindest mittelbar auch auf den Bestandteil *Boden*.
- Da zu den Umweltinformationen gemäß § 2 III Nr. 5 UIG auch *Kosten-Nutzen-Analysen* oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen zählen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten i.S.d. Nr. 3 verwendet werden, zählen grundsätzlich auch die Angaben zur Finanzierung eines umweltbezogenen Vorhabens und zur Finanzkraft des Vorhabenträgers zu den Umweltinformationen.

Anspruchsgegner: informationspflichtige Stelle

ATP-Prüfstelle beim TÜV Bayern e.V.



VG München Urt. v. 30.3.2010 – M 1 K 09.3448

- ATP-Prüfstelle beim TÜV Bayern e.V. = aufgrund Ermächtigung im DG-ATP (Gesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 1.9.1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind) sowie Anerkennung im Schreiben (des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr) vom 30.8.1977 wirksam als **beliehener Unternehmer** anerkannt und damit Behörde i.S.v. Art. 35 BayVwVfG.
- In dieser Eigenschaft ist sie eine *informationspflichtige Stelle* nach Art. 2 I Nr. 1 BayUIG.

Ablehnungsgründe für Altlastendaten

Personenbezogene Daten?

- Bei parzellenscharfer Darstellung kann eine bestimmte Altlasten- oder Verdachtsfläche über das *Grundbuch* bzw. *Liegenschaftskataster* dem jeweiligen Eigentümer zugeordnet werden.
- Deshalb Altlastendaten = *personenbezogene Daten* i.S.d. § 3 I BDSG, § 9 I 1 Nr. 1 UIG.
- Der Zugang zu Altlastendaten auf der Grundlage des UIG kann dennoch *nicht* unter Berufung auf den Schutz personenbezogener Daten nach § 9 I 1 Nr. 1 UIG verweigert werden, da es an einer Beeinträchtigung von Interessen der Betroffenen fehlt, sei es, dass diese Offenbarungspflichten unterliegen, sei es, dass die Interessenbeeinträchtigung nicht dem Informationszugang zuzurechnen ist (*arg. „durch“*).
- Fraglich erscheint auch, ob insoweit überhaupt „erhebliche“ (§ 9 I 1 Nr. 1 UIG) bzw. „schutzwürdige“ Interessen (Art. 8 I 1 Nr. 1 BayUIG) beeinträchtigt würden.
- So (m.E. zutreffend) Boas *Kümper*, Der Zugang zu Altlastendaten zwischen Bodenschutzrecht, Umweltinformationsrecht und privatem Gewährleistungsrecht, UPR 2012, 291 ff.

Betriebs- u. Geschäftsgeheimnis?

- Altlasten = i.d.R. *früheren* Betrieb zuzuordnen, so dass *aktuell* auf dem Grundstück tätiges Unternehmen keine Wettbewerbsnachteile erleiden kann. Allerdings leidet i.d.R. der *Wert* - mit Bekanntwerden einer (*möglichen*) Kontamination entfällt u.a. eine Wertgrundlage für die *Kreditsicherung*. Insofern können Bodendaten über Altlasten durchaus einen Bezug zur kaufmännischen Seite auch des *gegenwärtig* auf dem betreffenden Grundstück tätigen Unternehmens haben (Sanierungskosten). Jedoch darf der Begriff des Geschäftsgeheimnisses nicht zu weit verstanden und mit den allgemeinen wirtschaftlichen Interessen eines Unternehmens gleichgesetzt werden. Der Grundstückswert ist daher nur dort schutzwürdig, wo er für Gegenstand und Wettbewerbsverhalten des Unternehmens von Bedeutung ist und in unmittelbarem Zusammenhang zur unternehmerischen Kalkulation steht.
- Gleichwohl liegt *kein berechtigtes* Geheimhaltungsinteresse vor, wenn das Unternehmen zur Offenbarung der Altlasten-Informationen verpflichtet ist. So muss der Sicherungsgeber bei der Bestellung von Sicherheiten (wie ein *Verkäufer*) diejenigen Umstände offenbaren, welche für den Sicherungsnehmer erkennbar von erheblicher Bedeutung sind. Da somit ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse der betroffenen Unternehmen nicht erkennbar ist, lässt sich der Offenbarung von Altlastendaten auch der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht entgegenhalten. I.Ü. muss auch für § 9 I 1 Nr. 3 UIG (*arg. „durch“*) ein Kausalitäts- und Zurechnungszusammenhang zwischen Informationszugang und Beeinträchtigung von Unternehmensinteressen gegeben sein. Auch hier kann sich ein Unternehmen also nicht auf fehlende Kenntnis berufen bzw. nach dem Schutzzweck des Ausschlussgrundes nicht vor einer Kenntnis (nebst Offenbarungspflichten) bewahrt werden.

Rechtsfolgen

Gemäß Art. 3 II 1 BayUIG kann der Zugang

- durch *Auskunftserteilung*,
 - Gewährung von *Akteneinsicht*
 - oder in *sonstiger* Weise
- eröffnet werden.

- Art. 3 II 2 BayUIG:
wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so entspricht die informationspflichtige Stelle diesem Antrag, es sei denn, es ist für sie angemessen, die Information auf andere Art zugänglich zu machen.
- Wahlrecht des Antragstellers!
- Art. 3 II 3 BayUIG: soweit Umweltinformationen der antragstellenden Person bereits auf andere, leicht zugängliche Art, insbesondere durch Verbreitung nach Art. 10 BayUIG (*Unterrichtung der Öffentlichkeit*), zur Verfügung stehen, kann die informationspflichtige Stelle die Person auf diese Art des Informationszugangs verweisen.

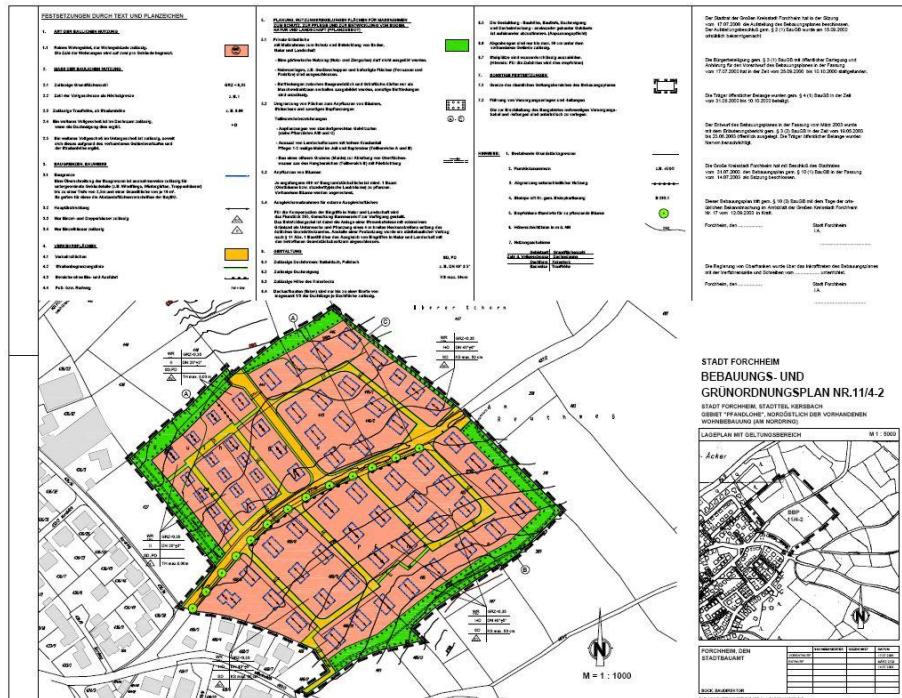
OVG Berlin-Brandenburg

Urt. v. 6.3.2014 – 12 B 20.12



- Das *VG Potsdam* hat den *Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS)* mit Urt. v. 10.9.2012 verpflichtet, dem Kläger Daten in digitaler Form auf einem USB-Stick zu überlassen.
- Nach Art. 3 IV 2 UIRL bemühen sich die Behörden „in angemessener Weise darum, dass die bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen in unmittelbar reproduzierbaren und über Computer-Telekommunikationsnetze oder andere *elektronische Mittel* zugänglichen Formen oder Formaten vorliegen.“
- Daran gemessen – so das *Berufungsgericht* – greift der Einwand des Beklagten nicht durch, die Übermittlung der streitigen Informationen in digitalisierter Form erleichtere dem Kläger die Weitergabe dieser Informationen.
- ***Dies ist gerade das Ziel des Art. 3 IV UIRL.***

Akteneinsicht in der Bauleitplanung



- Bebauungsplan = *Maßnahme*, die sich auf Umweltbestandteile auswirkt; Art. 3 II Nr. 3 Hs. 2 BayUIG erwähnt „Pläne“ ausdrücklich. Wenn die Gemeinde bekannt machen muss, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, liegt der Schluss auf „*Umweltinformationen*“ nahe. Hierfür spricht auch, dass sowohl die öffentliche Auslegung nach § 3 II 1 BauGB als auch der Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen gemäß Art. 3 I 1 BayUIG ihre Wurzel im *Aarhus-Übereinkommen* haben: Sinn und Zweck der öffentlichen Auslegung ist es, anknüpfend an dieses und seine Umsetzung durch die Richtlinie 2003/35/EG die Informationsmöglichkeit der Öffentlichkeit und die Transparenz der Planung zu verbessern.
- Der EuGH hat schon mit Urteil vom 17.6.1998 (Rs. C-321/96: *Wilhelm Mecklenburg*) entschieden, dass auch die Stellungnahme einer **Landschaftspflegebehörde** im Rahmen ihrer Beteiligung an einem Planfeststellungsverfahren eine „Information über die Umwelt“ ist, wenn sie geeignet ist, die Entscheidung über die Planfeststellung (im Fall: Bau der „Westumgehung“) hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes zu beeinflussen. Dies trifft auf Einwendungen während der öffentlichen Auslegung eines Bebauungsplans nicht minder zu, im Gegenteil ist es ja gerade Sinn und Zweck der Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden, einen entsprechenden Einfluss zu bewirken.
- Das BVerwG hat entsprechende Umweltinformationsansprüche während eines Planfeststellungsverfahrens längst bejaht (Beschluss vom 12.6.2007 – 7 VR 1/07: *Transrapid TR 09*); es ist kein Grund ersichtlich, warum Einwendungen im Planaufstellungsverfahren schlechter behandelt werden sollten – im Gegenteil gebietet der „effet utile“, auch und schon im Rahmen der öffentlichen Auslegung einen Umweltinformationsanspruch anzuerkennen.

4. IFG und kommunale Informationsfreiheitssatzungen

a) Voraussetzungen

- aa) Informationsrecht: für jeden
- bb) Anspruchsgegenstand: amtliche Information
- cc) Anspruchsgegner
- dd) Ausschluss- und Ablehnungsgründe

b) Rechtsfolgen

- aa) Wahlrecht des Antragstellers
- bb) Anspruch auf Abschriften
- cc) Elektronische Kopie nach Ermessen

c) IFS der Landeshauptstadt München

- aa) Überblick
- bb) Kritik

Voraussetzungen (IFG)

positiv

- Informationsrecht: für jeden, § 1 I 1 IFG
- Anspruchsgegenstand: amtliche Information (§ 2 Nr. 1 IFG); nicht: Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen
- Anspruchsgegner: Behörden des Bundes (§ 1 I 1 IFG), sonstige Bundesorgane und –einrichtungen (§ 1 I 2 IFG), natürliche oder juristische Person des Privatrechts (§ 1 I 3 IFG); auch **Jobcenter**, § 50 IV 2 SGB II (außer Optionskommunen)!

negativ

- Ausschluss- und Ablehnungsgründe enthalten
- § 3 IFG: Schutz von besonderen öffentlichen Belangen (Nr. 1: „haben kann“)
 - § 4 IFG: Schutz des *behördlichen* Entscheidungsprozesses
 - § 5 IFG: Schutz personenbezogener Daten
 - § 6 IFG: Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen
- Auch die Ablehnungsgründe des IFG sind **eng auszulegen**; dies entspricht einer gesetzgeberischen Forderung. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Ausnahmegründe ist von der *Behörde* darzulegen.

Beispiel

- **§ 3 Nr. 3 lit. b IfG**
- „Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, wenn und *solange* die Beratungen von *Behörden* beeinträchtigt werden.“
- Z.B. *Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des passiven Leistungsrechts – einschließlich des Verfahrensrechts – im SGB II*
- Zweck der Vorschrift ist es, einen unbefangenen und freien Meinungsaustausch innerhalb einer Behörde oder zwischen Behörden zu gewährleisten.
- Schutzobjekt ist dementsprechend nur der eigentliche *Vorgang* der behördlichen Entscheidungsfindung.
- In der Rechtsprechung hat sich hierzu die Formel herausgebildet, geschützt sei der Beratungsprozess im engeren Sinne – d.h. die Besprechung, Beratschlagung und Abwägung, mithin der eigentliche Vorgang des Überlegens –, nicht aber die hiervon zu unterscheidenden Tatsachengrundlagen und die Grundlagen der Willensbildung (*Beratungsgegenstand*) sowie das Ergebnis der Willensbildung (*Beratungsergebnis*).

Rechtsfolgen

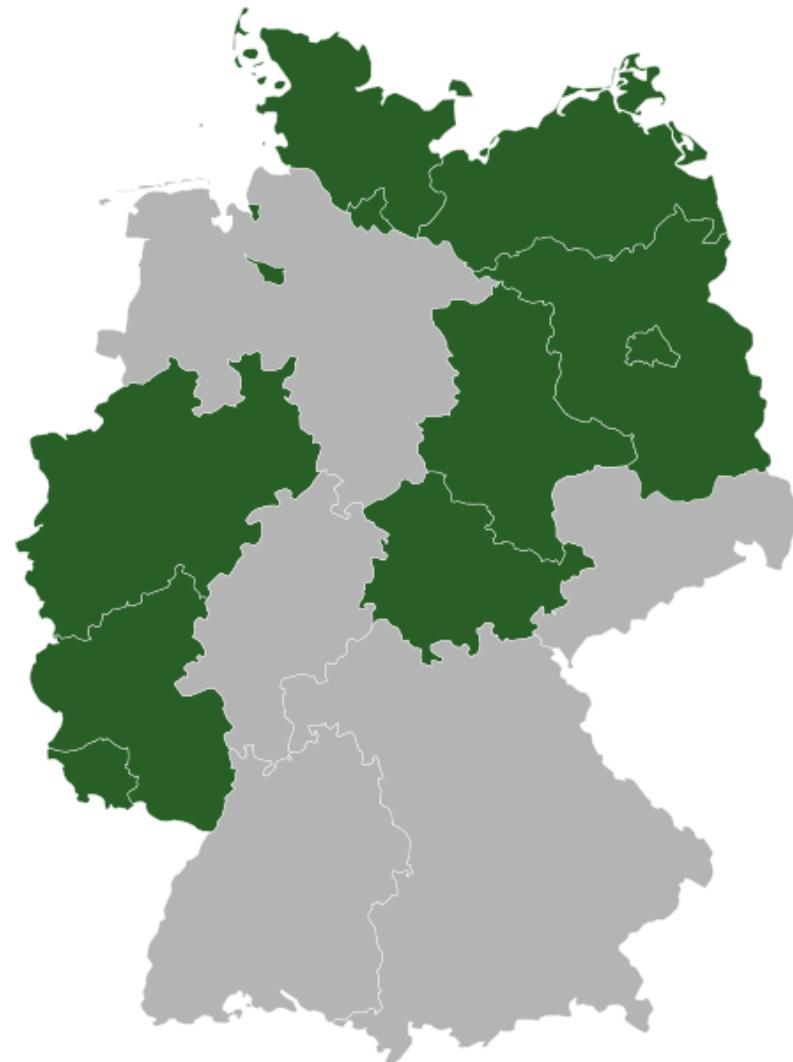
Wahlrecht des Antragstellers

- Gemäß § 1 II 1 IfG kann die Behörde
 - *Auskunft* erteilen
 - (§ 7 III 1 IfG: mündlich,
 - schriftlich oder
 - elektronisch),
 - *Akteneinsicht* gewähren
 - oder Informationen in *sonstiger* Weise zur Verfügung stellen.
- Begeht der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser § 1 II 2 IfG zufolge nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt nach § 1 II 3 IfG insbesondere ein *deutlich höherer Verwaltungsaufwand*.
- Die Behörde ist *nicht* verpflichtet, die *inhaltliche Richtigkeit* der Information zu prüfen, § 7 III 2 IfG. *Aktenkundige Zweifel* an deren Richtigkeit muss sie aber mitteilen (Fürsorgepflicht).

Anspruch auf Abschriften, elektronische Kopie nach Ermessen

- Gemäß § 7 IV 1 IfG kann sich der Antragsteller im Fall der Einsichtnahme in amtliche Informationen (bzw. Informationsträger)
 - *Notizen* machen
 - oder *Ablichtungen*
 - und *Ausdrucke* fertigen lassen.
- In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens kann die Behörde auf Antrag auch eine elektronische Kopie überlassen.

BayIFG



Kommunale Informationsfreiheitssatzungen

Firefox ▾ Homepage - beck-online ▾ Telefonlisten der Jobcenter von Haral... ▾ Neuer Tab ▾ Bayerische Kommunen, in denen Info... ▾

informationsfreiheit.org/übersicht/ München Rathaus

WEB.DE

Bündnis Informationsfreiheit für Bayern

Eine Initiative von Transparency International, Mehr Demokratie, Humanistischer Union und weiteren Bündnispartnern.

Informationsfreiheit in Bayern Woanders Argumente Aktiv werden! Bündnis Presse Kontakt & Newsletter

Aktuelle Meldungen

- Hessischer Landkreis Waldeck-Frankenberg führt Informationsfreiheit ein
- Eching: Informationsfreiheit soll kommen
- Freie Wähler initiieren Bayerisches Informationszugangsgesetz
- Bayern hat ein Demokratiedefizit
- Stadt Garching bei München führt Informationsfreiheit ein

Alle Meldungen RSS




Bayerische Kommunen, in denen Informationsfreiheit besteht



Legend: ● Stadt ● Landkreis

Leaflet | Map data © 2014 OpenStreetMap contributors

HP Laserjet 1320 (hp LaserJet 1320 series)
Auftrag wurde an den Drucker gesendet.

Einstellungen | HP Support | Online kaufen | Details

IFS der Landeshauptstadt München

Überblick

- allein in Bayern über 50 kommunale Informationsfreiheitssatzungen
- Platz 15: Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Landeshauptstadt **München** (Informationsfreiheitssatzung) vom 8.2.2011, in Kraft getreten am **1.4.2011** (§ 9)
- Platz 16: **Regensburg** (1.5.2011)

Kritik

- *persönlicher* Anwendungsbereich: **Einwohner**, § 1 I
- *sachlicher* Anwendungsbereich: Informationen in Angelegenheiten des **eigenen Wirkungskreises** (§ 1 II), also z.B. nicht Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden (Art. 54 I BayBO).
- *Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse* bedingen absoluten („abwägungsfesten“) Ausschluss (§ 6 II Nr. 3)
- Der Anspruch besteht gemäß § 6 II Nr. 5 insbesondere nicht, „wenn die Preisgabe der Informationen gerichtliche oder behördliche Verfahrensabläufe oder den *behördlichen Entscheidungsbildungsprozess gefährden könnte*“.

5. VIG

- a) Voraussetzungen
- b) Rechtsfolgen (Wahlrecht des Antragstellers)

Hintergrund



- Mai 2002: BSE-Krise
- Frühsommer 2006: Gammelfleischskandale
- Mai 2008: VIG in Kraft
- Anfang 2012: Dioxinskandal
- Novellierung zum 1.9.2012 (Ausdehnung auf technische Verbraucherprodukte wie Haushaltsgeräte, Heimwerkerartikel oder Möbel)

Voraussetzungen

positiv

- Anspruchsteller:
jeder (Verbraucher), § 2 I VIG
- Anspruchsgegenstand:
Informationen laut § 2 VIG
über
 - Erzeugnisse sowie
 - Verbraucherprodukte
(§ 1 VIG)
- Anspruchsgegner:
informationspflichtige Stelle
(§ 2 II VIG)

negativ

Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG:

- S. 1 Nr. 2 lit. a: Schutz personenbezogener Daten
- S. 1 Nr. 2 lit. b und c: Schutz wirtschaftlicher Interessen
- S. 1 Nr. 1 lit. a und b: Geheimhaltungsinteressen des Staates
- S. 1 Nr. 1 lit. c – e, Nr. 2 lit. d, § 4 III – V VIG: sonstige Ausnahmen

Rechtsfolgen (Wahlrecht des Antragstellers)

Gemäß § 6 I 1 VfG kann die informationspflichtige Stelle den Informationszugang

- durch *Auskunftserteilung*,
- Gewährung von *Akteneinsicht*
- oder in *sonstiger* Weise

eröffnen. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser § 6 II 2 VfG zufolge *nur aus wichtigem Grund auf andere Art* gewährt werden.

In Betracht kommen hiernach insbesondere die

- mündliche,
- telefonische,
- schriftliche oder
- *elektronische* Information durch die Behörde,
- die Übersendung von Aktenauszügen (einschließlich ausgedruckter E-Mails) als Kopie
- sowie die unmittelbare *Akteneinsicht*.

- Die informationspflichtige Stelle ist nach § 6 III VfG *nicht* verpflichtet, die *inhaltliche Richtigkeit* der Informationen zu überprüfen, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt.
- Der informationspflichtigen Stelle bekannte Hinweise auf *Zweifel* an der Richtigkeit sind aber mitzuteilen.
- Stellen sich die zugänglich gemachten Informationen *im Nachhinein* als falsch oder die zugrunde liegenden Umstände als unrichtig wiedergegeben heraus, ist dies gemäß § 6 IV VfG unverzüglich richtig zu stellen, sofern der *Dritte* dies beantragt oder dies zur Wahrung erheblicher Belange des *Gemeinwohls* erforderlich ist.
- Die Richtigstellung soll in derselben Weise erfolgen, in der die Information zugänglich gemacht wurde.

6. Sonstige Ansprüche auf Informationszugang

- aa) Allgemeines (Auffang-) Recht auf Akteneinsicht
(nach Ermessen, Treu und Glauben); § 9 AGO
- bb) Weitere Informationsquellen

Allgemeines (Auffang-) Recht auf Akteneinsicht

Ermessen, Treu und Glauben

- **Voraussetzungen:**
 - Berechtigtes (nicht: rechtliches) Interesse
 - Nachwirkung eines abgeschlossenen Verfahrens (*arg. § 29 I 2 VwVfG*)
 - Voraussetzung für wirksame Rechtsverfolgung
- **Rechtsfolge:**
 - Ermessen (§ 40 VwVfG)
 - subjektives Recht auf fehlerfreie Ausübung
 - Reduzierung auf Null, soweit Akteneinsicht Grundrechtsverwirklichung dient (Gleichheitssatz)

§ 9 AGO

- **I 1:** Soweit die Auskunft oder Einsicht in Akten, Dateien und Ähnliches (*Akteneinsicht*) nicht in Rechtsvorschriften geregelt ist, **kann** die Behörde Auskünfte und Akteneinsicht nach Maßgabe des II erteilen.
- **II:** ¹Auskunft oder Akteneinsicht, die nicht ausschließlich Angelegenheiten des Antragstellers zum Gegenstand hat, darf nur gewährt werden, wenn ein **berechtigtes Interesse** glaubhaft gemacht wird. ²Auskunft oder Akteneinsicht darf **nicht** gewährt werden, wenn besondere Rechts- und Verwaltungsvorschriften, das öffentliche Interesse oder überwiegende Interessen **Dritter** entgegenstehen.

Beispiele

- BVerwG Urt. v. 6.5.1960 – VII C 57/59: Auskunftsanspruch zur Vorbereitung von Amtshaftungsansprüchen (Bundespost)
- BVerwG Urt. v. 30.6.1983 – 2 C 76.81: Stellenbesetzungsverfahren (Staatliche Kunsthalle Karlsruhe)
- BVerwG Urt. v. 27.4.1989 – 3 C 4/86: Unterbringung in psychiatrischem Landeskrankenhaus
- VGH Mannheim Urt. v. 28.5.1974 – IV 43/74: Einsicht in Bewerbungsakten (für Anspruch auf Ergänzung oder Berichtigung)
- **OVG Münster** Urt. v. 22.7.1988 – 20 A 1063/87: Vorbereitung einer zivilgerichtlichen Klage (des im Baugenehmigungsverfahren nicht beteiligten Nachbarn) gegen Bauherrn
- OVG Koblenz Urt. v. 2.10.1991 – 7 A 10880/91: Vorbereitung möglicher Sekundäransprüche
- VGH Mannheim Urt. v. 31.10.1995 – 9 S 1518/94: verspätete Anerkennung als Kieferorthopäde durch Kammer
- OVG Münster Urt. v. 13.8.1998 – 13 A 2118-96: Namensbekanntgabe nach bescheinigtem Behandlungsfehler („Gutachterkommission für ärztliche Haftpflichtfragen“)
- VG Braunschweig Beschl. v. 21.4.1986 – 4 D 43/86: Einsicht in Untersuchungsakten des Luftfahrt-Bundesamtes (Flugunfalluntersuchungsstelle) nach Flugzeugabsturz (zur Durchsetzung von Ansprüchen gegen Versicherer des Luftfahrzeugs)

Zusammenfassung und Ausblick

Zwischenergebnis

- 17 VwVfG
- 17 UIG
- 12 IFG
- fast 60 kommunale IFS
(allein in Bayern)
- 1 VIG
- Ermessen,
Treu und Glauben

Weitere Informationsquellen

- Altlastenatlas und –kataster, Bodeninformationssystem
- Bundesarchiv und staatliche Archive
- Grundbuch
- Liegenschaftskataster
- Melderegister
- Straßen- und Bestandsverzeichnis
- Wasserbuch

7. Praktische Hinweise für Behörden

- a) Aktenorganisation (Trennungsprinzip)
- b) Beteiligung dritter Personen
 - aa) UIG
 - bb) IFG
 - cc) VIG
- c) Kostenrechnung (Gebühren und Auslagen)
 - aa) Akteneinsicht
 - bb) Übersendung
 - cc) Kopien

Aktenorganisation (Trennungsprinzip)



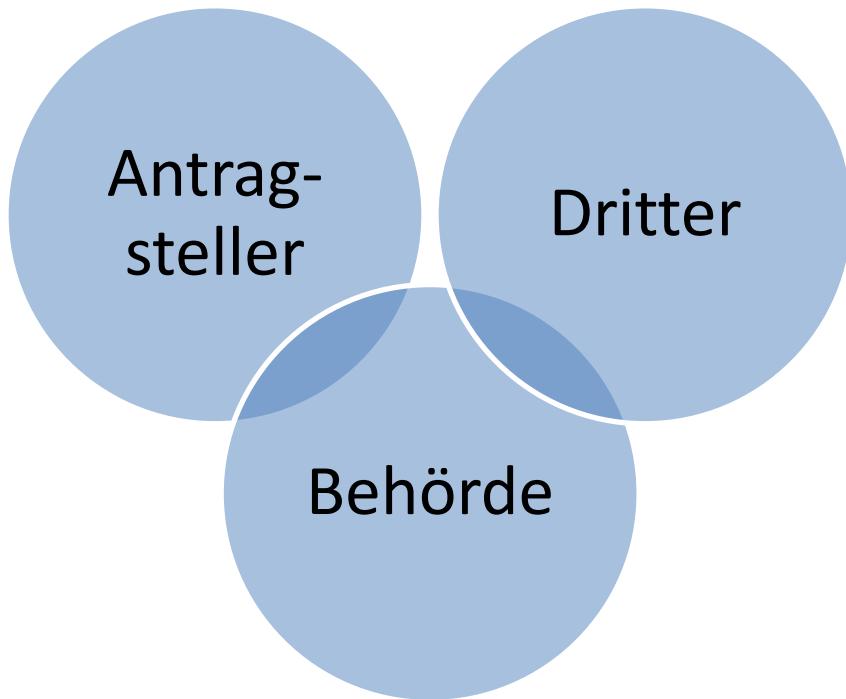
- Die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg sollen gemäß § 8 HmbTG geeignete und organisatorische Vorkehrungen treffen, damit Informationen, die dem Anwendungsbereich der §§ 4 bis 7 HmbTG (Ausnahmen von der Informationspflicht und Ablehnungsgründe) unterfallen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt (und die anderen Informationen zugänglich gemacht) werden können (**Trennungsgebot**). Dies ist bereits zu Beginn einer jeden Aktenführung zu beachten.
- Gemäß § 11 I IfG sollen die Behörden *Verzeichnisse* führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und –zwecke erkennen lassen. *Organisations- und Aktenpläne* ohne Angabe personenbezogener Daten sind nach Maßgabe des IfG allgemein zugänglich zu machen, § 11 II IfG. Die Behörden sollen nach § 11 III IfG diese Pläne und Verzeichnisse sowie weitere geeignete Informationen in elektronischer Form allgemein zugänglich machen. Diese aktive Informationspolitik dient auch der Verwaltungsvereinfachung, da sich mit der proaktiven Bereitstellung „einschlägige“ individuelle Anträge auf Informationszugang erübrigen bzw. wegen § 9 Abs. 3 IfG mit Hinweis auf die Internetfundstelle beschieden werden können. Der Zeitaufwand der Behörden reduziert sich so .
- § 27 I AGO: **Aktenplan**
- Wie das schwächste Glied über die Stärke einer Kette entscheidet, so dürfte das stärkste Informationszugangsrecht ausschlaggebend für die Aktenorganisation sein. So wird man bei **Umweltinformationen** regelmäßig mit einem Recht auf Informationszugang für jedermann zu rechnen haben. Hiernach wird sich auch die Organisation der Aktenführung zu orientieren haben.

Beteiligung dritter Personen (UIG)



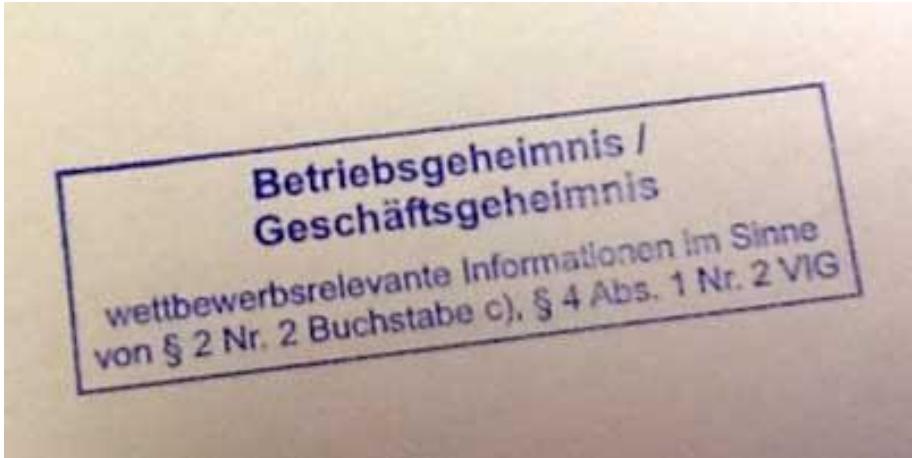
- Gemäß Art. 8 I 3 BayUIG sind vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Art. 8 I 1 Nrn. 1 und 3 BayUIG geschützten Informationen die Betroffenen *anzuhören*.
- Die informationspflichtige Stelle hat nach Art. 8 I 4 BayUIG *in der Regel* von einer Betroffenheit i.S.d. Art. 8 I 1 Nr. 3 BayUIG auszugehen, soweit übermittelte Informationen als *Betriebs- und Geschäftsgeheimnis* gekennzeichnet sind.
- Soweit die informationspflichtige Stelle dies **verlangt**, haben mögliche Betroffene im Einzelnen *darzulegen*, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt, Art. 8 I 5 BayUIG

Beteiligung dritter Personen (IFG)



- Gemäß § 8 I IfG gibt die Behörde einem **Dritten**, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur *Stellungnahme* innerhalb **eines Monats**, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass er ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann.
- Die Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang ergeht nach § 7 II IfG *schriftlich* und ist auch dem Dritten bekannt zu geben.
- Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber **bestandskräftig** ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten **zwei Wochen** verstrichen sind.

Beteiligung dritter Personen (VfG)



- § 5 I 1 VfG verweist für das Verfahren einschließlich der Beteiligung Dritter, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden können, auf das (Bundes- oder jeweilige Landes-) VwVfG.
- § 13 II VwVfG:
Hinzuziehung als Beteiligte

Kosten der Akteneinsicht

- Die Kostenerstattung richtet sich nach den Verwaltungskostenregelungen von Bund und Ländern.
- In *Bayern* fällt nach Tarif-Nr. 1.I.3 KVz für die Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher nunmehr eine **Gebühr** von 1 EUR je Akte oder Buch – mindestens **10 EUR** – an, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.
- Die Behörden gehen außerdem nahezu flächendeckend dazu über, auch für die **Aktenübersendung** **Gebühren** zu verlangen, die grundsätzlich zwischen 15 und 25 EUR liegen, teilweise auch darüber (vgl. Art. 6 I KG). Das **Paginieren** kann allerdings **nicht** über Gebühren abgegolten werden.
- Soweit die Behörde im Rahmen der Akteneinsicht **Fotokopien** anfertigt, fallen hierfür nach den jeweiligen Verwaltungskostengesetzen **Auslagen** an (für *Bayern* vgl. Tarif-Nr. 1.III.0/2.2 KVz: **0,50 EUR** je Seite, für mehr als 50 Seiten **25 EUR** plus **0,15 EUR** je weitere Seite).

Umweltinformationen

- Für die Eröffnung des Zugangs zu Umweltinformationen nach Art. 3 II BayUIG sieht Tarif-Nr. 1.I.10/2.1 KVz einen Gebührenrahmen von **10 bis 2.500 EUR** vor (auf Bundesebene nicht mehr als 500 EUR, vgl. die Anlage zu § 1 Abs. 1 UIGKostV); die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem Bearbeitungsaufwand, Art. 6 II KG findet keine Anwendung (Art. 12 I 3 BayUIG).
- Die Gebühren sind Art. 12 II BayUIG zufolge auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands so zu bemessen, dass der Informationsanspruch nach Art. 3 I BayUIG wirksam wahrgenommen werden kann.
- Die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte, die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort, Maßnahmen und Vorkehrungen nach Art. 5 I und II BayUIG sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach Art. 10 und 11 BayUIG sind **gebührenfrei**, Art. 12 I 2 BayUIG.
- Auch die Rücknahme oder **Ablehnung** eines Antrags ist gemäß Tarif-Nr. 1.I.10/2.3 KVz **kostenfrei**.

Sonstige Informationen

Verbraucherinformationen

- Gemäß § 7 I VfG werden für „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen“ der Behörden nach dem VfG zwar grundsätzlich **kostendeckende** Gebühren und Auslagen erhoben; der Zugang zu Informationen nach § 2 I 1 Nr. 1 VfG (Abweichungen) ist aber bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 EUR kostenfrei, der Zugang zu sonstigen Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 EUR.
- Sofern der Antrag nicht kostenfrei bearbeitet wird, ist der Antragsteller über die voraussichtliche Höhe der Gebühren und Auslagen *vorab zu informieren*.
- Er ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, seinen Antrag zurückzunehmen oder einschränken zu können.

(Münchener) IFS

- Auch für Amtshandlungen aufgrund (z.B.) der Münchener Informationsfreiheitssatzung werden deren § 8 zufolge Kosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt München (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen *Verwaltungsaufwand* einerseits und dem Recht auf Informationszugang andererseits ein **angemessenes Verhältnis** besteht.
- Soweit Informationen aufgrund Gesetz, Satzung oder Vertrag gegen Entgelt überlassen werden, sind die dort geregelten Entgelte maßgebend.
- Über diese Tatsache ist der Antragsteller rechtzeitig zu *informieren*.

Überblick

Vormittags:

Gesetzliche Grundlagen

1. § (Art.) 29 (Bay)VwVfG:
Akteneinsicht durch Beteiligte
2. § 100 VwGO
3. UIG Bund und Länder
4. IFG und kommunale Informationsfreiheitssatzungen
5. VIG
6. Sonstige Ansprüche auf Informationszugang
7. Praktische Hinweise für Behörden

Nachmittags:

Aktuelle Rechtsprechung

1. Vergleich der Anspruchsgrundlagen
2. Durchsetzbarkeit der Ansprüche vor Gericht
3. In camera-Verfahren
4. Rechtsprechung zum „klassischen“ Akteneinsichtsrecht“
5. Rechtsprechung zu UIG und IFG
6. Praktische Hinweise für Behörden

1. Vergleich der Anspruchsgrundlagen

	§ 29 VwVfG	(Bay)UIG	VIG	IFG
Anspruchsteller	Beteiligter	Jede Person		Jeder
Anspruchs-gegenstand	Verfahrens-akten	Umwelt-informationen	Vorhandene Informationen	Amtliche Informationen
Anspruchs-gegner	Behörde		Informationspflichtige Stelle	Behörden des Bundes
Ablehnungs-gründe	Aufgaben-erfüllung, Staatswohl, Gesetz oder Wesen	Schutz öffentli-cher (Art. 7) und sonstiger Belange (Art. 8), relativ ; Emissionen: (-)	§ 3, Betriebs- oder Ge-schäftsgeheim-nisse relativ ; Abweichungen ausgenommen	§§ 3 – 6, Betriebs- oder Geschäfts-geheimnisse absolut
Rechtsfolge	Ermessen, wie und wo		(grds.) Wahlrecht des Antragstellers	§ 7 IV 1: Ablichtungen

2. Durchsetzbarkeit der Ansprüche vor Gericht

- a) (kein) isolierter Rechtsschutz
 - aa) § 29 VwVfG: (grundsätzlich) kein isolierter Rechtsschutz
 - bb) UIG, IFG, VIG: isolierter Rechtsschutz
 - cc) Allgemeines Akteneinsichtsrecht (nach Ermessen, Treu und Glauben): isolierter Rechtsschutz
- b) Eilverfahren, (keine) „Vorwegnahme der Hauptsache“
 - aa) § 29 VwVfG: (grundsätzlich) keine „Vorwegnahme der Hauptsache“
 - bb) UIG, IFG, VIG: rechtliche und faktische Vorwegnahme der Hauptsache
 - (1) Beispiel aus der Rechtsprechung: VG München Beschl. v. 27.11.2006 – M 1 SN 06.3878
 - (2) Beispiel aus der Rechtsprechung: OVG Berlin-Brandenburg Beschl. v. 14.5.2012 – 12 S 12.12 (Flughafen Berlin Brandenburg)
 - cc) Allgemeines Akteneinsichtsrecht (nach Ermessen, Treu und Glauben)

§ 29 VwVfG: (grundsätzlich) kein isolierter Rechtsschutz

§ 44a S. 1 VwGO

Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen können nur gleichzeitig mit den gegen die **Sachentscheidung** zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden.

§ 44a S. 2 VwGO

- Dies gilt nicht, wenn behördliche Verfahrenshandlungen **vollstreckt** werden können oder gegen einen **Nichtbeteiligten** ergehen.
- **Art. 19 IV GG:** effektiver Rechtsschutz geboten, wenn sonst irreversible Rechtsbeeinträchtigungen

Beispiele (isolierter Rechtsschutz)

- VG Mainz Beschl. v. 14.10.2011 – 3 K 673/11.MZ: Prüfungsakten (Anfertigung von Fotokopien)
- VG Frankfurt am Main Urt. v. 12.12.2007 – 7 E 2249/07 (3): Aufenthaltsrecht (§ 82 I AufenthG: günstige Umstände unverzüglich geltend zu machen, sonst ausgeschlossen)
- **VGH München** Urt. v. 5.9.1989 – 25 B 88.01631: Maßnahmen nach dem Unterbringungsgesetz angedroht, Sachentscheidung nicht absehbar
- M.E. zu verallgemeinern zugunsten **Untätigkeitsklage** (§ 75 VwGO); so auch *VG Ansbach* Urt. v. 26.10.1978 – AN 8782 – IV/77: Klage zulässig (jedoch unbegründet)

Isolierter Rechtsschutz

UIG, IFG, VIG

- = verfahrensunabhängiger Anspruch mit „materiell-rechtlichem Charakter“ (keine andere „Hauptsache“)
- Entscheidung in eigenständigem Verwaltungsverfahren
- § 44a VwGO gilt nicht
- Art. 9 II und III BayUIG: Anspruch auf nochmalige Prüfung (kein Widerspruchsverfahren, Art. 15 II AGVwGO)

Ermessen, Treu und Glauben

- Akteneinsicht = „Hauptsache“
- § 44a VwGO gilt nicht!
- Rechtspolitisch unbefriedigend:
Normiertes Recht auf Akteneinsicht hat schlechteren Rechtsschutz als Auffangrecht!

Eilverfahren: isolierter Rechtsschutz?

Antrag nach § 123 I VwGO = Rechtsbehelf i.S.v. § 44a S. 1 VwGO; aber effektiver Rechtsschutz geboten (s.o.):

- **BVerfG** Beschl. v. 24.10.1990 – 1 BvR 1028/90: sozialgerichtliches Verfahren (Art. 19 IV GG)
- **VG Saarlouis** Beschl. v. 9.4.1987 – 1 F 3/87: Einsicht eines Studienplatzbewerbers in die (anonymisierten) Niederschriften über die Auswahlgespräche mit (vorgezogenen) Konkurrenten, um Widerspruch zu begründen; verstrichene Studienzeit nicht auszugleichen.
- **OVG Magdeburg** Beschl. v. 5.5.2000 – 2 P 174/00: Verlangen eines Rechtsanwalts „aus eigenem Recht“, Behördenakten einzusehen (*fragwürdig*)

Eilverfahren: Vorwegnahme der Hauptsache?

Grundsätzlich unzulässig

- § 29 VwVfG
- UIG
- IFG
- VIG
- Allgemeines Akteneinsichtsrecht
(nach Ermessen,
Treu und Glauben)

aber effektiver Rechtsschutz

- = ausnahmsweise zulässig,
 - wenn erforderlich für effektiven Rechtsschutz
 - und Erfolg in der Hauptsache hochwahrscheinlich
 - **VG Freiburg** Beschl. v. 20.11.2009 – 4 K 2096/09:
Fotokopien aus Prüfungsakte
 - ebenso **VG Saarlouis** Beschl. v. 9.4.1987 – 1 F 3/87 (s.o.)

Eilverfahren: Vorwegnahme der Hauptsache?

UIG, IFG, VIG

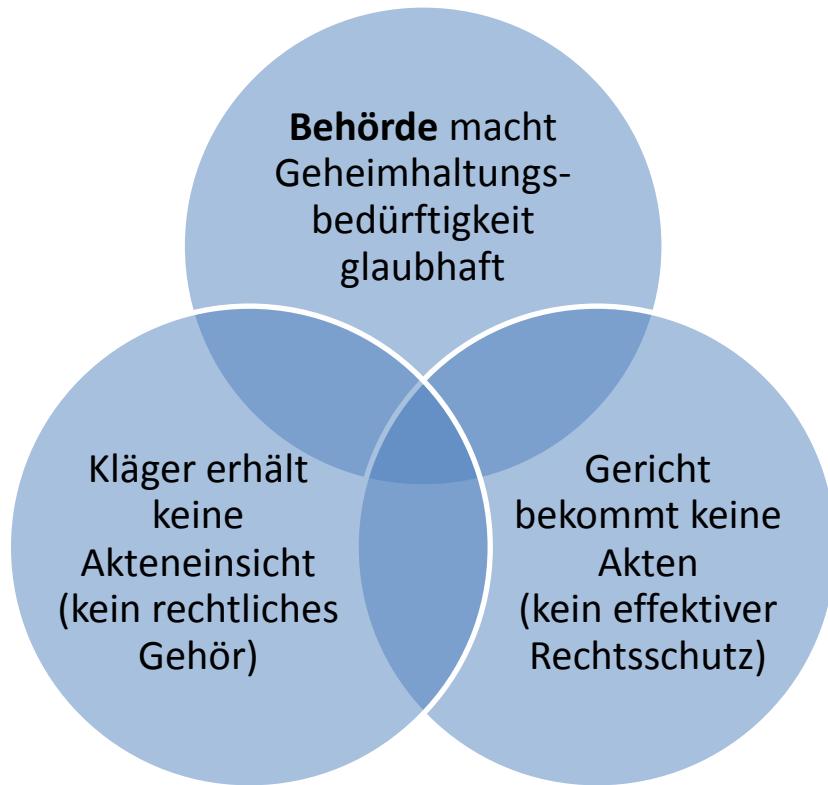
- Umweltinformationen
- Gesetzliche Entscheidungsfristen
 - § 3 III UIG: **1 – 2 Monate**
 - § 5 II 1, 2 VIG: **1 – 2 Monate**
 - § 7 V 2 IFG: **1 Monat**
- Keine *faktische* Vorwegnahme der Hauptsache!

Beispiele aus der Rechtsprechung (siehe Skript)

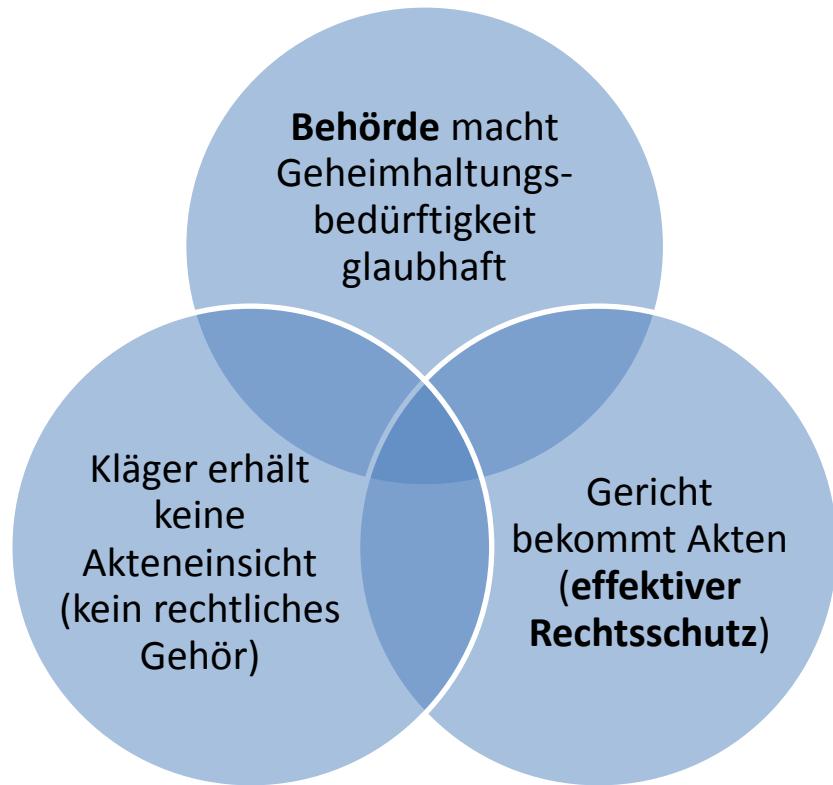
- **VG München** Beschl. v. 27.11.2006 – M 1 SN 06.3878:
Aufgrund der Zwecke und Erwägungen der Umweltinformationsrichtlinie ist eine Verweisung der Antragstellerin auf ein Hauptsacheverfahren nicht zumutbar.
- **OVG Berlin-Brandenburg** Beschl. v. 14.5.2012 – 12 S 12.12 (*Flughafen Berlin Brandenburg*):
Eine Verweisung der Antragstellerin auf ein Hauptsacheverfahren ist unter Berücksichtigung der mit der Umweltrichtlinie verfolgten Zwecke nicht zumutbar.

3. In camera-Verfahren

Ausgangskonstellation (§ 99 II VwGO a.F.)



BVerfG Beschl. v. 27.10.99 – 1 BvR 385/90 („Übergangslösung“)



3. In camera-Verfahren (n.F.)

§ 99 I 2

- **Oberste Aufsichtsbehörde:**
- Sperrerklärung

§ 99 II

- **Fachsenat** (Zwischenverfahren auf Antrag):
- Entscheidung mit Akten (ohne Akteneinsicht für Beteiligte)

§ 100

- **Gericht der Hauptsache**
- Entscheidung mit Akten oder nach Beweislast
(mit Akteneinsicht für Beteiligte)

Beispiel aus der Rechtsprechung: keine Aktenvorlage ohne Sperrerkklärung



VG München Urt. v. 30.3.2010 – M 1 K 09.3448

- Legt die Beklagte die entscheidungserheblichen Akten nicht vor, *ohne* das Verfahren nach § 99 I 2 i.V.m. § 99 II VwGO in die Wege zu leiten, so ist sie der Verpflichtung aus § 99 I 1 VwGO nicht nachgekommen. Da dem Gericht *keine Sanktionsmittel* zur Verfügung stehen, die Aktenvorlage zu erzwingen, hat das Gericht eine unberechtigte Verweigerung der Vorlage der Akten im Wege der **Beweiswürdigung** zu berücksichtigen.
- Dies erfolgt hier zum Nachteil der Beklagten. Beruft sie sich darauf, dass die vom Kläger beantragten *Energieverbrauchsdaten* bei ihr nicht vorhanden seien, so ist sie hierfür beweispflichtig. Werden dem Gericht die Akten nicht vorgelegt, die dieses Vorbringen bestätigen könnten, so geht dies zu Lasten der Beklagten.

4. Rechtsprechung zum „klassischen Akteneinsichtsrecht“

- Akteneinsicht nach Ermessen (Treu und Glauben):
- VG Regensburg Beschl. v. 28.11.2013 – RO 2 K 13.1516
(Sondernutzungserlaubnis)
- Die Beteiligten stimmen durch die am 10.10.2013 und 28.11.2013 bei Gericht eingegangenen Erklärungen in der **Erledigung der Hauptsache** überein. Das Verfahren ist demnach einzustellen.
- Über die Kosten des Verfahrens ist gemäß § 161 II VwGO nach *billigem Ermessen* unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden.
- Billigem Ermessen entspricht es vorliegend, die Kosten des Verfahrens der *Beklagten* aufzuerlegen, da die Beklagte der Klage nicht entgegengetreten ist, sondern dem Klagebegehren durch Gewährung der beantragten *Akteneinsicht* vollumfänglich entsprochen hat.

5. Rechtsprechung zu UIG und IFG

a) UIG

- aa) VG Frankfurt a.M. Urt. v. 10.5.2006 – 7 E 2109/05 (V)
- bb) VG München Beschl. v. 27.11.2006 – M 1 SN 06.3878
- cc) VGH München Beschl. v. 8.10.2007 – 22 CE 07.2187
- dd) OVG Berlin-Brandenburg Beschl. v. 14.5.2012 –
12 S 12.12 (Flughafen Berlin Brandenburg)
- ee) OVG Berlin-Brandenburg Urt. v. 6.3.2014 –
12 B 19.12

b) IFG

VG Leipzig Urt. v. 10.1.2013 – 5 K 981/11 (Jobcenter)

5. Rechtsprechung zum UIG - VG Frankfurt a.M. Urt. v. 10.5.2006 – 7 E 2109/05 (V)

Bestimmtheit des Antrags

- Dass die Klägerin mit Ausnahme der Auflistung mehrerer (ihr bekannter) umweltrelevanter Gutachten bezüglich der äußerst umfangreichen Akten zum Aufstellungsverfahren keine weiteren Konkretisierungen auf bestimmte Unterlagen vorgenommen hat, kann nicht zu ihren Lasten gehen. Denn welche Gutachten, Untersuchungen und Gesprächsprotokolle in diesen Akten vorhanden sind, ist ihr nicht im Einzelnen bekannt und kann ihr auch nicht ohne Weiteres bekannt sein. Sie kann deshalb die weiteren Unterlagen nicht eingrenzen und muss dies auch nicht tun.
- Der **Bestimmtheit** des Antrags steht auch nicht entgegen, dass die Klägerin die Einsicht in *sämtliche* von der Behörde in den Ordnern zum Aufstellungsverfahren des *Bebauungsplans* abgelegten Umweltinformationen und damit die Erteilung einer Vielzahl von Informationen beantragt hat. Die Richtlinie 2003/4/EG enthält nämlich *keine Quantitätsschwelle* für Anträge auf Zugang zu Informationen.

Umweltinformationen

- Der Vortrag der Beigeladenen vermag an dem Ergebnis, dass die genannten Ordner – und auch der **Erschließungsvertrag** – Umweltinformationen i.S.d. Richtlinie 2003/4/EG enthalten, nichts zu ändern. Dass sich die Umweltinformationen teilweise auf Zustände der **Vergangenheit** beziehen, ändert nichts an ihrem Charakter als Umweltinformation. Der Begriff „Zustand“ bezeichnet zwar wörtlich genommen zunächst nur die *gegenwärtige* Beschaffenheit der aufgeführten Umweltmedien. Umweltinformationen betreffen aber praktisch immer Informationen über einen vergangenen oder künftigen Zustand der Umwelt, da Informationen über die zur Zeit der Antragstellung **gegenwärtige** Umweltbelastung in der Praxis selten zu erhalten sein werden. Des Weiteren ließe sich der nach dem 1. Erwägungsgrund der Richtlinie 2003/4/EG bezeichnete Umweltschutz kaum erreichen, wenn der Zugang lediglich auf Informationen über den gegenwärtigen Zustand beschränkt würde. Dementsprechend verliert auch eine umweltbezogene Ordnungsverfügung ihren Charakter als Umweltinformation nicht dadurch, dass sie formal **aufgehoben** wird, weil sie weiterhin Auskunft darüber gibt, welche Maßnahmen zum Schutz der Umwelt die Behörde in der Vergangenheit einmal getroffen hat.
- Zur Sicherung des Informationsanspruches der Klägerin sind die entsprechenden Verfahrensakten der Beklagten zu **paginieren** und die Aktenbestandteile, die nach Ansicht der Beklagten keine Umweltinformationen enthalten, durch Angabe der Seitenzahlen und einer stichwortartigen Beschreibung des Inhalts im Einzelnen aufzulisten. Eine Abschrift der Liste ist der Klägerin zu überlassen.

5. Rechtsprechung zum UIG - VG München

Beschl. v. 27.11.2006 – M 1 SN 06.3878

- **Maßnahmen** können alle Verwaltungsakte zur behördlichen Durchsetzung von Umweltvorschriften wie Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, abfallrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen, Planfeststellungen etc. sein.
- Ferner können Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange in Genehmigungs-, Planfeststellungs- und Bebauungsplanverfahren erfasst werden, wenn die Stellungnahmen geeignet sind, die Behördenentscheidung hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes abschließend zu beeinflussen.
- Die **Tätigkeit** muss sich jedoch im Gegensatz zu rein umweltneutralen Maßnahmen auf Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken (vgl. Erwägungsgrund 10 zur Richtlinie).

5. Rechtsprechung zum UIG - VG München

Beschl. v. 27.11.2006 – M 1 SN 06.3878



- Eine Auflage zur Fassadengestaltung in einem baurechtlichen Vorbescheid (*Erweiterung einer Schraubenfabrik*) zur Verhinderung von Schallreflexionen der vorüberföhrenden Bahntrasse ist als *Lärmschutzmaßnahme* i.S.d. Art. 2 Nr. 1 c, b) der Richtlinie zu qualifizieren. Ferner handelt es sich hierbei um einen Vorbescheid für einen gewerblichen Betrieb, von dem möglicherweise schädliche Umwelteinwirkungen ausgingen. Ein Wirkzusammenhang von diesem Vorbescheid auf die Umwelt ist nicht von vornherein ausgeschlossen. Diese Verwaltungsakten enthalten **Umweltinformationen**.
- Auch bei einer *Baugrunduntersuchung* mit Angaben zu den Grundwasserverhältnissen, *immissionsschutzfachlichen Stellungnahmen*, einer *Baugenehmigung mit Auflagen zum Lärmschutz* (u.a.) handelt es sich um **Umweltinformationen** i.S.d. Richtlinie, da die Informationen über Umweltbestandteile, bzw. Maßnahmen, die sich auf Umweltbestandteile auswirken können, betroffen sind. Bei der baulichen Erweiterung einer Schraubenfabrik handelt es sich also um eine Maßnahme, durch die Auswirkungen auf die Umwelt denkbar sind. Dies ergibt sich vorliegend bereits aus der Anlage als Gewerbebetrieb „**Schraubenfabrik**“, in der maschinell Schrauben gefertigt werden.

5. Rechtsprechung zum UIG - VG München

Beschl. v. 27.11.2006 – M 1 SN 06.3878



- Bei den Verwaltungsverfahrensakten zur Erweiterung bzw. Errichtung eines **Bürogebäudes** (*baurechtlicher Vorbescheid*) handelt es sich demgegenüber **nicht** um Umweltinformationen i.S.v. Art. 2 Nr. 1 der Umweltinformationsrichtlinie. Denn allein durch die Erweiterung von bestehenden Bürogebäuden bzw. deren Neuerrichtung können nicht per se negative Auswirkungen auf die Umwelt gemäß der Richtlinie entstehen. Ein derartiger Wirkzusammenhang von den Baugenehmigungen auf die Umwelt ist nicht ersichtlich. Es handelt sich um „*schlichte*“ *Bauakten*. Weder ergibt sich aus der Art der geplanten Nutzung noch der Größe der Vorhaben eine relevante Überschneidung mit Umweltbelangen. Allein die Inanspruchnahme von Boden, die sowohl der hier vorliegenden Erweiterung als auch der Neuerrichtung der **Bürogebäude** immanent ist, vermag nicht die gesamten Bauakten zu Umweltinformationen i.S.d. Richtlinie werden zu lassen. Die Errichtung von Bürogebäuden ist insoweit *umweltneutral*.
- Der Unterschied zu den Bauunterlagen zur Erweiterung der Schraubenfabrik (s.o.) erklärt sich aus der unterschiedlichen Nutzungsart der Baulichkeiten. Die *reine Büronutzung* ist sowohl baurechtlich als auch aus Sicht einer umwelttechnischen Beurteilung gegenüber einer gewerblichen Nutzung von Gebäuden unter anderem auch durch Nutzung von Maschinen zu unterscheiden. Gewerbebetriebe dieser Art beinhalten ein deutlich erheblicheres Störpotential. Es entspricht auch der Rechtsprechung des *EuGH*, dass nicht jeder geringfügige Bezug zu einem in der Richtlinie genannten Umweltgut ausreicht.

5. Rechtsprechung zum UIG - VGH München

Beschl. v. 8.10.2007 – 22 CE 07.2187



- Der Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen umfasst *Maßnahmen oder Tätigkeiten*, die sich auf Umweltbestandteile oder Umweltfaktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken.
- Der Sammelbegriff der „Maßnahmen oder Tätigkeiten“ ist zwar grundsätzlich weit auszulegen.
- Es müssen jedoch konkrete Anhaltspunkte dafür gegeben sein, dass über der *Geringfügigkeitsgrenze* liegende Auswirkungen auf immissionsschutzrechtliche, naturschutzrechtliche, bodenrechtliche oder wasserrechtliche Belange etc. bestehen.
- Bei einem bloßen **Wohnbauvorhaben** ist dies *nicht* anzunehmen (*Orientierungssatz*).

5. Rechtsprechung zum UIG - OVG Berlin-Brandenburg Beschl. v. 14.5.2012 – 12 S 12.12 (Flughafen Berlin Brandenburg)

- Daten über Vorgänge, die zeitlich vor der Stellung des Planfeststellungsantrags liegen und keinen Eingang in den Planfeststellungsbeschluss gefunden haben, sind **Umweltinformationen** i.S.d. § 2 III Nr. 3 UIG, sofern sie in einem Zusammenhang mit der umweltrelevanten Maßnahme stehen. Für die Feststellung des Zusammenhangs genügt es, dass sich die Daten auf das planfestgestellte Vorhaben beziehen.
- Nachdem der Antragstellerin nur teilweise Akteneinsicht gewährt worden war, hatte das *VG Cottbus* ihren weiter gehenden Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit der Begründung abgelehnt, dass der Zugangsanspruch gegen die Antragsgegnerin grundsätzlich auf Daten beschränkt sei, die der **Planfeststellungsbehörde** als Entscheidungsgrundlage für den Planfeststellungsbeschluss gedient hätten. Daten, welche die Planfeststellungsbehörde weder zur Kenntnis genommen habe noch zur Kenntnis habe nehmen müssen, seien nicht von dem Informationsanspruch gegen die Vorhabenträgerin erfasst. Auf die dagegen gerichtete Beschwerde hat das *OVG Berlin-Brandenburg* die Entscheidung geändert und dem Antrag im Wesentlichen stattgegeben.
- Zutreffend war auch das *VG* schon davon ausgegangen, dass in erster Linie der **Planfeststellungsbeschluss** (vom 13.8.2004) die entscheidende Maßnahme ist, die sich im Rahmen des Flughafenausbau auf die genannten Umweltbestandteile auswirken wird bzw. kann. Damit sind **sämtliche** Angaben in dem Planfeststellungsbeschluss ihrerseits ebenso als **Umweltinformationen** zu werten wie die darin in Bezug genommenen Unterlagen; dies ist nicht gesondert für jede einzelne Angabe festzustellen. Soweit das *VG* und die Antragsgegnerin daraus jedoch im Umkehrschluss folgerten, dass Daten über **Besprechungen** und **Beratungen** sowie sonstige Vorgänge, die zeitlich *vor* der Stellung des Planfeststellungsantrages liegen und in die Planungsentscheidung keinen Eingang gefunden haben, von vornherein aus dem Anwendungsbereich des *UIG* auszunehmen seien, verkürzen sie bereits den Wortlaut des § 2 III Nr. 3 *UIG*. Danach sind Umweltinformationen alle Daten *über* Maßnahmen oder Tätigkeiten mit Umweltbezug, also alle damit in Zusammenhang stehenden Daten. Entscheidend ist allein, dass sich die Maßnahme oder Tätigkeit ihrerseits noch auf Umweltbestandteile oder Umweltfaktoren (wahrscheinlich) auswirken kann. Dies steht für den u.a. *Lärm* verursachenden Betrieb des planfestgestellten **Flughafens** außer Frage.

5. Rechtsprechung zum UIG - OVG Berlin-Brandenburg Urt. v. 6.3.2014 – 12 B 19.12

- Im Widerspruch zur Bauleitplanung stehende Pläne zur Entwicklung und Bebauung eines Grundstücks, die **nicht mehr realisiert werden können**, stellen **keine** umweltrelevanten *Maßnahmen* oder *Tätigkeiten* dar. Ein in Bezug auf nicht mehr umzusetzende Planungsabsichten erstelltes *Planungsgewinngutachten* und ein *Grundstückskaufvertrag* unterliegen *nicht* dem Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen (*amtlicher Leitsatz*).
- Unter diesen Umständen enthalten nämlich weder das zur Ermittlung eines prognostischen Planungsgewinns erstellte Gutachten noch der Grundstückskaufvertrag nebst Entwürfen Informationen zu Maßnahmen oder Tätigkeiten i.S.d. § 2 III Nr. 3 lit. a) UIG, die *Auswirkungen* auf die Umwelt haben oder haben können. Die Planungen der Beigeladenen haben sich zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar auf Umweltbestandteile oder Umweltfaktoren ausgewirkt noch können sie sich in absehbarer Zukunft wahrscheinlich darauf auswirken.

5. Rechtsprechung zum IFG - VG Leipzig

Urt. v. 10.1.2013 – 5 K 981/11 (Jobcenter)



- Vielfach verweigern Jobcenter die Weitergabe von **Telefonlisten** ihrer Mitarbeiter und verweisen stattdessen auf Servicenummern.
- Das *VG Leipzig* hat das dortige Jobcenter nun zur Herausgabe seiner Telefonliste verurteilt.
- Weder Datenschutz- noch Organisationsgründe sprächen dagegen, die *Diensttelefonliste* mit den Durchwahlnummern der Mitarbeiter mit Bürgerkontakt herauszugeben.
- „Mit der Nennung des Namens und der dienstlichen Telefonnummer werden *keine* in irgendeiner Hinsicht schützenswerten *personenbezogenen Daten* preisgegeben, so dass sich sogar die Frage einer für Eingriffe in individuelle Rechte erforderlichen Ermächtigungsgrundlage nicht stellt“.

6. Praktische Hinweise für Behörden

a) Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

aa) Art. 8 I 1 Nr. 3 BayUIG

(1) VG München Urt. v. 30.3.2010 – M 1 K 09.3448

(2) VG Würzburg Gerichtsbescheid v. 3.1.2013 –
W 4 K 12.458

(3) OVG Koblenz Urt. v. 30.1.2014 – 1 A 10999/13.OVG

bb) IFG

cc) VIG

b) Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung

c) Bundes- und Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit

Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

- Gemäß Art. 4 II BayUIG muss der Antrag erkennen lassen, zu *welchen* Umweltinformationen der Zugang gewünscht wird.
- Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist der antragstellenden Person dies innerhalb eines Monats mitzuteilen und Gelegenheit zur **Präzisierung** des Antrags zu geben.
- Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen erneut.
- Die Informationssuchenden sind bei der Antragstellung und Präzisierung von Anträgen zu unterstützen.
- Hiervon sollte gerade dann Gebrauch gemacht werden, wenn Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind, schon um das Begehrten auf Informationszugang einzuschränken. Außerdem wird dann leichter entschieden werden können, ob das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe **überwiegt** (Art. 8 I 1 a.E. BayUIG).
- Gemäß Art. 8 I 4 BayUIG hat die informationspflichtige Stelle in der Regel von einer Betroffenheit i.S.d. Art. 8 I 1 Nr. 3 BayUIG auszugehen, soweit übermittelte Informationen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse **gekennzeichnet** sind. Auch von der Möglichkeit, die **Darlegung** eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses zu verlangen (Art. 8 I 5 BayUIG), sollte die Behörde Gebrauch machen.

Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen: VG München Urt. v. 30.3.2010 – M 1 K 09.3448

Als **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** werden allgemein verstanden

- alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge,
- die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind

und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.

- **Betriebsgeheimnisse** umfassen im Wesentlichen *technisches Wissen* -
- **Geschäftsgeheimnisse** betreffen vornehmlich *kaufmännisches Wissen*.

Ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis setzt danach neben dem Mangel an Offenkundigkeit der zugrundeliegenden Informationen ein *berechtigtes Interesse* des Unternehmens an deren Nichtverbreitung voraus.

Ein solches Interesse besteht, wenn

- die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen dem *Marktkonkurrenten* zugänglich zu machen
- und so die *Wettbewerbsposition* des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen.

Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen: VG Würzburg Gerichtsbescheid vom 3.1.2013 – W 4 K 12.458

Beispiele für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse: Informationen über

- Ertragslagen
- Geschäftsbücher
- Kundenlisten
- Bezugsquellen
- Marktstrategien
- Unterlagen zur Kreditwürdigkeit
- Kalkulationsunterlagen
- Patentanmeldungen
- sonstige Entwicklungs- oder Forschungsprojekte

- Da Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse durch die Bekanntgabe von Umweltinformationen lediglich „zugänglich“ gemacht werden müssen, ist nicht erforderlich, dass sie unmittelbar bekannt gegeben werden.
- Vielmehr genügt die Möglichkeit entsprechender **Rückschlüsse** auf die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.
- Was den Grad an Überzeugungsgewissheit bei der in die *Zukunft* gerichteten Einschätzung angeht, reicht es aus, dass nachteilige Wirkungen im Wettbewerb *nachvollziehbar* und *plausibel* dargelegt werden.

Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen: VG Würzburg Gerichtsbescheid vom 3.1.2013 – W 4 K 12.458



- So können aus Art und Umfang der *angelieferten Stoffe* Aussagen über die Arbeitsweise, die technischen Abläufe oder die Abnahme- und Lieferfähigkeit des Betriebs abgeleitet werden.
- Aus den Daten sind ggf. Entwicklungen ablesbar, die Erkenntnisse sowohl über Auslastung, Wachstumspotentiale und Kostenstruktur der Anlage als auch über Engpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten des Betriebs offenlegen.
- Es liegt auf der Hand, dass derartige Angaben über die Struktur und strategische Ausrichtung eines Standorts für die *Wettbewerbsfähigkeit* und die Marktstellung eines Unternehmens relevant sind und Marktkonkurrenten berechtigterweise nicht offenbart werden sollen.
- Andernfalls besteht die Möglichkeit, dass sich diese aufgrund ihres branchenspezifischen Fachwissens einen Informationsvorsprung verschaffen und dadurch die *Wettbewerbsposition* der Beigeladenen nachteilig beeinflussen.

Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen: VG Würzburg Gerichtsbescheid vom 3.1.2013 – W 4 K 12.458



Dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen kommt in der *Abwägung* ein erhebliches Gewicht zu. Diese sind

- sowohl vom Schutzbereich des **Art. 12 Abs. 1 GG** unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsfreiheit
- als auch von **Art. 14 Abs. 1 GG** – sei es als Teil des Rechts am ausgeübten und eingerichteten Gewerbebetriebs, sei es als selbständiges vermögenswertes Gut –

umfasst. Von einem überwiegenden öffentlichen Interesse ist nur dann auszugehen, wenn mit dem Antrag ein Interesse verfolgt und auch nachvollziehbar geltend gemacht wird, das über das allgemeine, jeden Antrag rechtfertigende Interesse hinausgeht.

Es genügt nicht das allgemeine Interesse der Öffentlichkeit, Zugang zu Informationen über die Umwelt zu erhalten. Andernfalls überwiege stets das öffentliche Interesse und die Abwägung im Einzelfall wäre entbehrlich.

Zu klären ist, ob der Antragsteller in erster Linie **eigene** Interessen verfolgt und ein Nutzen für den **Umweltschutz** allenfalls als Nebenprodukt abfällt oder ob letzterer im Vordergrund steht. Daher kann auch entscheidend sein, von wem und zu welchem Zweck die betreffenden Informationen begehrte werden. Aus diesem Grund bedarf es in jedem Einzelfall einer Ermittlung, Bewertung und Gewichtung der einem Informationsbegehren gegenüberstehenden Ablehnungsgründe.

Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen: OVG Koblenz Urt. v. 30.1.2014 – 1 A 10999/13.OVG

- Die hohe Zahl der Anträge auf Zugänglichmachung von Umweltinformationen, die eine Person insgesamt gestellt hat (im Fall: etwa **130**), und der dadurch verursachte besondere Verwaltungsaufwand allein rechtfertigen die Ablehnung weiterer Anträge als *missbräuchlich* nicht (1. *amtlicher Leitsatz*).
- Aus einer Gesamtschau der Umstände des Falles muss vielmehr darauf geschlossen werden können, dass das Handeln des die Umweltinformationen Begehrenden allein durch Motive geleitet ist, die nicht die Förderung des Umweltschutzes zum Inhalt haben (2. *amtlicher Leitsatz*).
- Hinsichtlich der Frage, ob und inwieweit der Bekanntgabe von Umweltinformationen der Umstand entgegensteht, dass damit *Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse* Dritter zugänglich gemacht würden, steht der Behörde ein vom Gericht nur beschränkt überprüfbarer Entscheidungsspielraum zu (3. *amtlicher Leitsatz*).
- Bei der Frage, ob und in welchem konkreten Umfang ein Wettbewerber aus ihm bekannt gewordenen Informationen über einen Konkurrenten Nutzen ziehen kann, handelt es sich nämlich um eine auf die *Zukunft* bezogene Beurteilung. Sie kann daher nur auf *Plausibilität* und *Nachvollziehbarkeit* überprüft werden. Insoweit ergibt sich für das Gericht bei dieser *Prognoseentscheidung* eine nur eingeschränkte Befugnis der gerichtlichen Kontrolle. Das Gericht ist insoweit gehindert, seine eigene Prognoseentscheidung an die Stelle der Prognose der Verwaltung zu setzen.

Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

IFG

- Betrifft der Antrag auf Informationszugang Daten Dritter i.S.v. § 6 S. 2 IFG (Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse), muss er gemäß § 7 I 3 IFG (ausnahmsweise) begründet werden.
- Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der Betroffene *eingewilligt* hat.

VIG

- Bei amtlichen Kontrollergebnissen der Lebensmittelüberwachung ist eine Berufung auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nunmehr ausdrücklich *ausgeschlossen*.
- Im Übrigen steht die Geheimhaltung wegen betroffener Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse jetzt generell unter einem *Abwägungsvorbehalt*.

Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung

Verweigerung

- Die pflichtwidrige Verweigerung der Akten-einsicht stellt eine Amtspflichtverletzung dar und kann zu Schadensersatzansprüchen gemäß § 839 BGB, Art. 34 GG führen. Verweigern Be-hörden-Bedienstete pflichtwidrig die Aktenein-sicht, so dass der Betroffene einen *Rechtsanwalt* mit der Wahrnehmung seiner Rechte beauftragt muss, ist die Behörde zum Ersatz der aufge-wendeten Rechtsanwaltskosten verpflichtet.
- Das Vorenthalten von *Umweltinformationen* kann durchaus individuelle materielle Schäden verursachen, so z.B. wenn einem Grundstücks-erwerber auf sein Informationsbegehren hin *Altlasten* oder andere Bodenbelastungen, aufgrund derer das Grundstück nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann bzw. an Wert verliert, unter Berufung auf den Schutz personenbezogener Daten (§ 9 I 1 Nr. 1 UIG) nicht mitgeteilt werden.

Gewährung

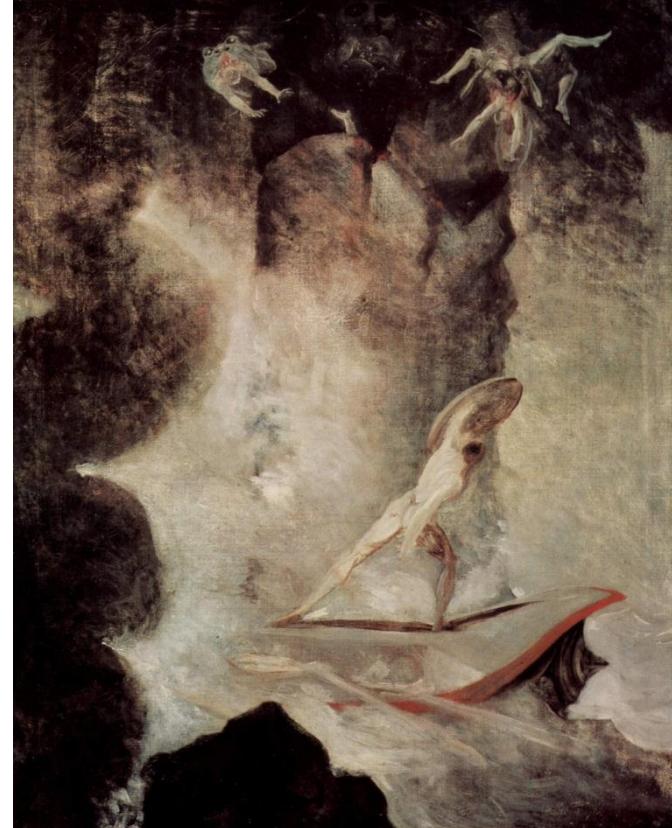
- Auch die unberechtigte Gewährung von Informationszugang unter Missachtung der Ausschlussgründe kann allerdings Amtshaftungsansprüche der Betroffenen nach sich ziehen.
- Denn es besteht die allgemeine Amtspflicht, Eingriffe in subjektive Rechte des Bürgers zu unterlassen.
- Jedenfalls die Ausschlussgründe nach § 9 UIG sind als *drittschützend* anzusehen und begründen daher subjektive Rechte zugunsten der Betroffenen, die sich in Amtshaftungsansprüchen fortsetzen können.
- Besonders bedeutsam wird dies bei einer Verletzung von *Betriebs- und Geschäftsgesheimnissen* (vgl. § 9 I 1 Nr. 3 UIG).

Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung

Verweigerung



Gewährung



Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung

Verweigerung

- Erst nach Beteiligung evtl. Dritter
- Verhältnismäßigkeit
- Im Verwaltungsprozess: kein Verzicht auf Kammer (Kollegialgericht statt Einzelrichter)
- LG Aachen – Urt. v. 29.6.1988 – 4 O 397/87 (Rechtsanwaltskosten)

Gewährung

- Erst nach Beteiligung evtl. Dritter
- Verhältnismäßigkeit
- Im Verwaltungsprozess: kein Verzicht auf Kammer (Kollegialgericht statt Einzelrichter)
- Schaden?
- Kausalität?

Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung

- Es verbietet sich jede schematische Betrachtung.
- Bei „im Zweifel“ Verweigerung drohen in jedem Fall Anwalts- und Prozesskosten
- Bei „im Zweifel“ Gewährung droht Schadensersatz wegen Existenzvernichtung
- Im Zweifel sollte also
 - eine Weisung des Dienstvorgesetzten,
 - eine Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde
 - oder (fach-) anwaltlicher Rat eingeholt werden.

Bundes- und Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

- Gemäß § 12 I IfG kann jeder den Bundesbeauftragten für (den Datenschutz und) die Informationsfreiheit (§ 12 II IfG) anrufen, wenn er sein Recht auf Informationszugang nach dem **IfG** als verletzt ansieht.
- Ähnliche Institutionen gibt es in den *Ländern*, die ein IfG auf den Weg gebracht haben (z.B. *Thüringen*, § 12 ThürIfG).
- Im Sinn eines *Ombudsmanns* soll damit eine Institution befasst werden, die nicht direkt im Behördensystem steht und daher unabhängig Empfehlungen bei Streitfragen über Auslegung und Anwendung des Gesetzes geben kann.
- Die faktische Wirkung der Berichte des Bundes- oder Landesbeauftragten ist groß; das führt aber nicht zur Unterbrechung oder Hemmung der Frist zur Erhebung eines Widerspruchs oder einer Klage

Andrea Voßhoff

= seit 6.1.2014 Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

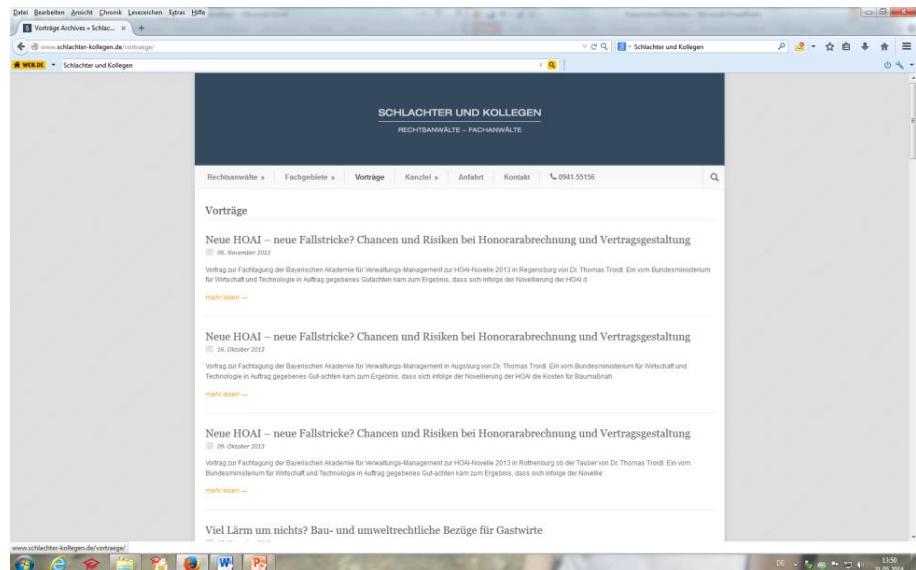
- Empfehlungen
- Tätigkeitsbericht
- Beanstandungsrecht
- Kein Weisungsrecht
- Keine Hemmung von Rechtsbehelfsfristen

Ähnliche Institutionen in Ländern mit **IFG**; keine vergleichbaren Stellen nach **UIG** oder **VIG**

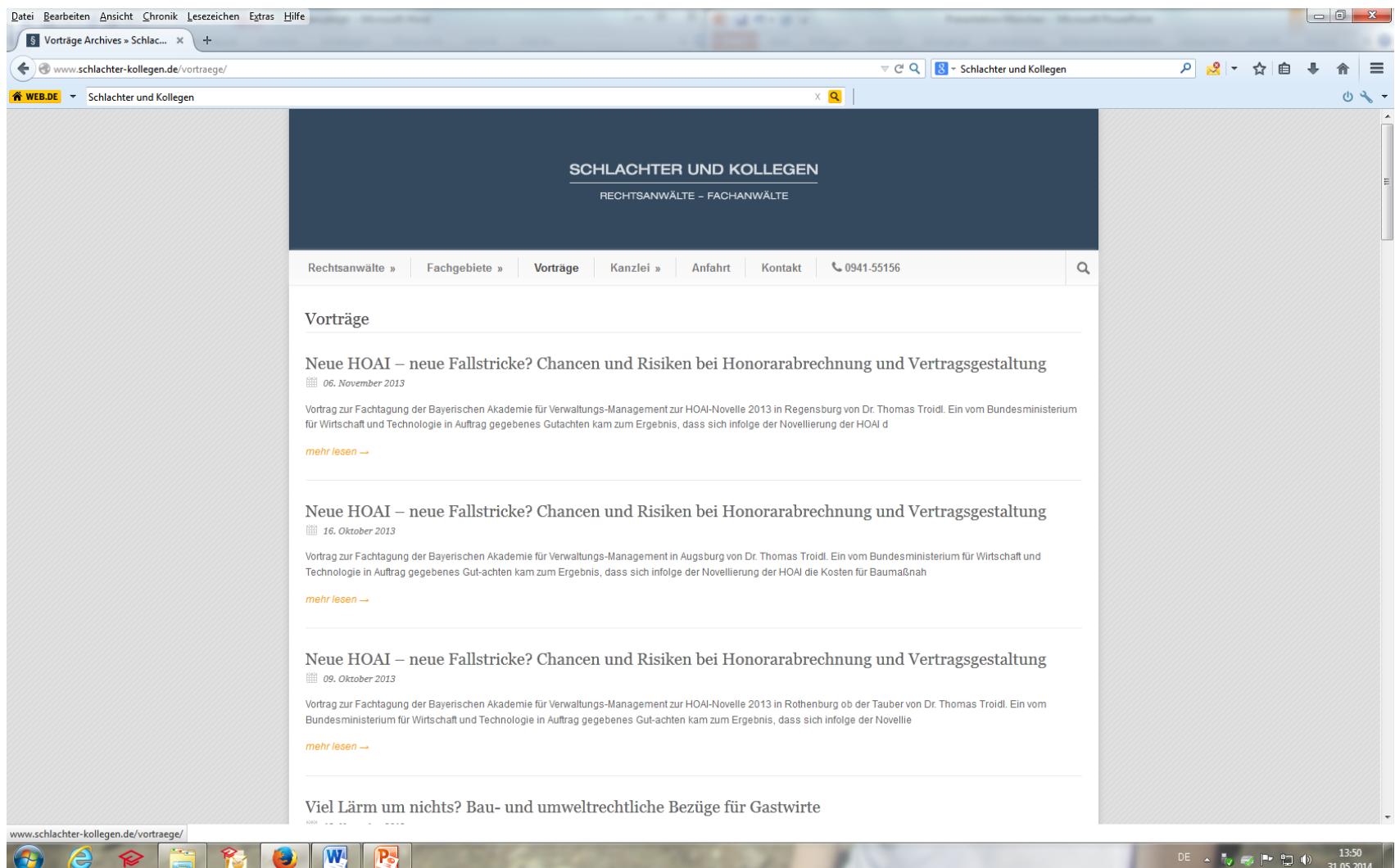


Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Sie finden
diese Präsentation
- topaktuell und in Farbe -
zum kostenlosen
download auf
unserer Homepage:
www.rae-schlachter.de



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



The screenshot shows a web browser window with the following details:

- Header:** Datei, Bearbeiten, Ansicht, Chronik, Lesezeichen, Extras, Hilfe.
- Title Bar:** Vorträge Archives » Schlacl... (highlighted), www.schlacler-kollegen.de/vortraege/ (address bar), Schlachter und Kollegen (tab), WEB.DE (icon).
- Page Content:**
 - SCHLACHTER UND KOLLEGEN**
RECHTSANWÄLTE - FACHANWÄLTE
 - Navigation:** Rechtsanwälte, Fachgebiete, Vorträge, Kanzlei, Anfahrt, Kontakt, 0941-55156, Search.
 - Section: Vorträge**
 - Neue HOAI – neue Fallstricke? Chancen und Risiken bei Honorarabrechnung und Vertragsgestaltung**
06. November 2013
Vortrag zur Fachtagung der Bayerischen Akademie für Verwaltungs-Management zur HOAI-Novelle 2013 in Regensburg von Dr. Thomas Troidl. Ein vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in Auftrag gegebenes Gutachten kam zum Ergebnis, dass sich infolge der Novellierung der HOAI d
[mehr lesen →](#)
 - Neue HOAI – neue Fallstricke? Chancen und Risiken bei Honorarabrechnung und Vertragsgestaltung**
16. Oktober 2013
Vortrag zur Fachtagung der Bayerischen Akademie für Verwaltungs-Management in Augsburg von Dr. Thomas Troidl. Ein vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in Auftrag gegebenes Gutachten kam zum Ergebnis, dass sich infolge der Novellierung der HOAI die Kosten für Baumaßnah
[mehr lesen →](#)
 - Neue HOAI – neue Fallstricke? Chancen und Risiken bei Honorarabrechnung und Vertragsgestaltung**
09. Oktober 2013
Vortrag zur Fachtagung der Bayerischen Akademie für Verwaltungs-Management zur HOAI-Novelle 2013 in Rothenburg ob der Tauber von Dr. Thomas Troidl. Ein vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in Auftrag gegebenes Gutachten kam zum Ergebnis, dass sich infolge der Novellierung der HOAI
[mehr lesen →](#)
 - Viel Lärm um nichts? Bau- und umweltrechtliche Beziege für Gastwirte**
- Bottom Bar:** www.schlacler-kollegen.de/vortraege/ (address bar), taskbar icons (Windows, Internet Explorer, etc.), system tray (DE, 13:50, 31.05.2014).